



Studieren an der PH Ludwigsburg Studien-Guide für das Studienjahr 2024/25 (Studieninfobroschüre)

0 | Inhaltsverzeichnis

2
4
4
4
4
<u>-</u>
4
5
5
5
5
6
7
7
7
7
8
8
8
8
9
9
11
11
11
11
11
11
12
12
13
13
14
15
15
16
17
18
18
19
20
21
21
21
21
22
23
23
24

10 Internationale Bewerber*innen außerhalb der EU*	26
10.1 Deutsche Sprachkenntnisse	26
10.2 Zulassungsvoraussetzungen	26
10.3 Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen	27
10.4 Anerkennung von Prüfungsleistungen	27
10.5 Übersetzung von Zeugnissen und Beglaubigung	27
10.6 Finanzierung Ihres Studiums	27
11 Tabellen Studiengänge und Studienfächer	28
11.1 Übersicht Bachelorstudiengänge und Master-Lehramtsstudiengänge	28
11.2 Studienfächer in den Lehramtsstudiengängen PO 2015 (B.A./M.Ed.)	28
12 Studienaufbau Lehramtsstudiengänge (Bachelor-/Masterstudium)	30
12.1 Bachelor Lehramt Grundschule (180 CP, B.A.)	30
12.2 Bachelor Lehramt Sekundarstufe I (180 CP, B.A.)	31
12.3 Bachelor Europalehramt Sekundarstufe I (180 CP, B.A.)	32
12.4 Bachelor Lehramt Sonderpädagogik (180 CP, B.A.)	33
12.5 Master-Lehramtsstudiengänge (120 CP, M.Ed.)	34
13 Studienaufbau Bachelorstudiengänge im Kultur- und Bildungsbereich	35
13.1 Bildung u. Erziehung im Kindesalter (180 CP, B.A.)	35
13.2 Kultur- und Medienbildung (180 CP, B.A.)	36
13.3 Bildungswissenschaft (180 CP, B.A.)	37
14 Besonderes Erweiterungsfach, Zusatzfach, Erweiterungsmaster	39
15 Studienabteilung (Räume 1.115 - 1.120 im Hauptgebäude)	40
16 Schulpraxisamt (Räume 1.121 - 1.123 im Hauptgebäude)	41
17 Prüfungsamt (Räume 1.106 - 1.111 + 1.114 im Hauptgebäude)	41
18 Studienberatung	43
18.1 Studiengangsberater*innen	43
18.2 Berater*innen der Fächer und Fachrichtungen	43
19 Weitere Kontakte	44
19.1 Ausbildungsförderung (BAföG)	44
19.2 Studentenwohnheime	44
20 Fragen und Antworten rund um Bewerbung und Studium	44
20.1 FAQ Bewerbung und Studium	44
20.2 FAQ Übergang Bachelor-Master Lehramt	48

Informationen zu den Masterstudiengängen finden Sie auf den PH-Webseiten:

https://www.ph-ludwigsburg.de/studium/studienangebot

1 | Studienangebot

Bachelorstudiengänge, Lehramts-Masterstudiengänge, Erweiterungsfächer

1.1 | Bachelor-Lehramtsstudiengänge (PO 2015)

- B.A. Lehramt Grundschule; Regelstudienzeit: 6 Semester
- B.A. Lehramt Sekundarstufe I; Regelstudienzeit: 6 Semester
- B.A. Europalehramt Sekundarstufe I; Regelstudienzeit: 6 Semester
- · B.A. Lehramt Sonderpädagogik; Regelstudienzeit: 6 Semester

1.2 | Bachelorstudiengänge im Kultur- und Bildungsbereich

(Studienbeginn außer Bildungswissenschaft nur zum Wintersemester möglich!)

- B.A. Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) (6 Semester)
- B.A. Kultur- und Medienbildung (6 Semester)
- B.A. Bildungswissenschaft (6 Semester)

1.3 | Lehramts-Masterstudiengänge (PO 2015)

- M.Ed. Lehramt Grundschule; Regelstudienzeit: 2 Semester
- M.Ed.Lehramt Sekundarstufe I; Regelstudienzeit: 4 Semester
- M.Ed. Europalehramt Sekundarstufe I; Regelstudienzeit: 4 Semester
- M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik; Regelstudienzeit: 4 Semester
- M.Ed. Aufbau-Lehramt Sonderpädagogik (ALSO); Regelstudienzeit: 4 Semester

$1.4 \mid$ Besondere Erweiterungsfächer, Zusatzfächer mit Zertifikat und Erweiterungsfach-Master im Lehramt Sekundarstufe I (PO 2015)

- Besondere Erweiterungsfächer Lehramt Grundschule
- Zusatzfach (SchuLiF) Lehramt Grundschule
- Besondere Erweiterungsfächer Lehramt Sekundarstufe I
- · Zusatzfach (SchuLiF) Lehramt Sekundarstufe I
- Besondere Erweiterungsfächer Lehramt Sonderpädagogik
- · Zusatzfach (SchuLiF) Lehramt Sonderpädagogik
- Erweiterungsfach-Master Lehramt Sekundarstufe I (M.Ed.)

2 | Termine & Fristen (Bewerbung, Zulassung, Einschreibung)

2.1 | Semesterzeiten und Vorlesungszeiten

Semesterzeiten: Vorlesungszeiten:
Wintersemester (WiSe) 01.10. – 31.03. ca. Mitte Oktober bis Mitte Februar

Sommersemester (SoSe) 01.04. – 30.09. ca. Mitte April bis Ende Juli

2.2 | Bewerbungsfristen, Bewerbungsportal

Die Bewerbung erfolgt online über das Bewerbungsportal der Hochschule: https://campus.ph-ludwigsburg.de/.

Die Postadresse ist nur relevant für schrifliche Korrespondenz mit der Hochschule:
Pädagogische Hochschule Ludwigsburg – Studienabteilung –
Postfach 220, 71602 Ludwigsburg

Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt einschließlich Sonderanträgen und allen dazu gehörigen Unterlagen online im Bewerbungssystem Campus.

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Bewerbungsfristen für die Bachelor- und Masterstudiengänge!

Bewerbung muss

bei der PH Ludwigsburg elektronisch eingehen.

form- und fristgerecht

Bewerbungsfristen für alle Bachelorstudiengänge:

- 01. Juni bis 15. Juli* für das Wintersemester
- 01. Dezember bis 15. Januar für das Sommersemester
- * Diese Fristen sind bei den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen Ausschlussfristen. Dies bedeutet, dass die Online-Bewerbung mit allen Online-Dokumenten spätestens am 15. Juli bzw. 15. Januar um 23:59 Uhr bei der Hochschule eingegangen sein muss. Bei den zulassungsfreien Bachelorstudiengängen können Bewerbungsfristen bis zum Semesterbeginn verlängert werden.

Bewerbungsfristen in zulassungsbeschränkten Studiengängen sind Ausschlussfristen. Dies bedeutet, dass eine reguläre Bewerbung nach Ablauf der Frist ausscheidet. In zulassungsfreien Studiengängen ist die Bewerbung in der Regel länger möglich

Bewerbungsfristen für Lehramts-Masterstudiengänge:

- 02. Mai bis 20. Mai* für das Wintersemester
- 02. November bis 20. November* für das Sommersemester
- * Diese Fristen sind **Ausschlussfristen**. Dies bedeutet, dass die Online-Bewerbung mit allen Online-Dokumenten spätestens am 20. Mai bzw. 20. November um 23:59 Uhr bei der Hochschule eingegangen sein muss.

Anrechnungsfristen für alle Studiengänge:

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kann entweder vor der Bewerbung oder nachgelagert nach der Einschreibung beim Prüfungsamt mit dem Anrechnungsantrag für den betreffenden Studiengang beantragt werden.

15. April bis 15. Mai oder 15. Oktober bis 15. November

2.3 | Zulassungs- und Ablehnungsbescheide, Einschreibung

In zulassungsbeschränkten **Bachelorstudiengängen** werden die Zulassung- und Ablehnungsbescheide **Anfang August** (Wintersemester) bzw. **Anfang Februar** (Sommersemester) online bereitgestellt. In zulassungsfreien Bachelorstudiengängen ist bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen eine Direkteinschreibung in den Studiengang möglich. In den **Lehramts-Masterstudiengängen** erfolgen die Zulassungen online **bis Ende Juni** (Wintersemester) bzw. **bis Ende Dezember** (Sommersemester).

Die Immatrikulationsfrist dauert in der Regel 10-14 Tage, die genaue Frist für die Einreichung des Immatrikulationsantrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen steht im Zulassungsbescheid. Zeugnisse und Dienstnachweise sind in beglaubigter Form einzureichen.

In zulassungsbeschränkten Studiengängen entscheidet sich nach Ablauf der Einschreibung im Hauptverfahren, ob noch ein Nachrückverfahren stattfindet. Weitere Informationen zur Einschreibung finden Sie auf den Webseiten der Hochschule (www.ph-ludwigsburg.de/studieneinschreibung).

2.4 | Aufnahmeprüfungen/Aufnahmeverfahren für Kunst, Musik und Sport

Bewerber*innen müssen für das Studium der Fächer Kunst oder Sport eine bestandene Aufnahmeprüfung nachweisen. Im Fach Musik ist für die Zeitdauer von 5 Jahren ein Modellversuch mit einem studienbegleitenden fachlichen Aufnahmeverfahren im ersten Semester festgelegt. Zur Bewerbung für das Fach Musik wird ein Motivationsschreiben eingereicht.

Informationen zu den Aufnahmeprüfungen bei Kunst und Sport bzw. zum Aufnahmeverfahren bei Musik erhalten Sie auf den Webseiten

- der Abteilung Kunst: https://www.ph-ludwigsburg.de/fakultaet-2/institut-fuer-kunst-musik-und-sport/kunst/aufnahmepruefung-kunst,
- der Abteilung Musik: https://www.ph-ludwigsburg.de/fakultaet-2/institut-fuer-kunst-musik-und-sport/musik/studium/studieninteressierte
- und der Abteilung Sport: https://www.ph-ludwigsburg.de/fakultaet-2/institut-fuer-kunst-musik-und-sport/sport/studium/studieninteressierte.

Anträge und Merkblätter erhalten Sie über die Webseiten oder beim Institut für Kunst, Musik und Sport: Institutssekretariat: CÄCILIA SITTNER, Raum 1.211, Tel. 07141/140-292, Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr

Fragen zu Aufnahmebedingungen bitte an die Prüfungkommission richten: für Sport: Anja Marquardt, Tel. 07141/140-810, marquardt@ph-ludwigsburg.de für Kunst: Prof In Dr. Miller, Tel. 07141/140-858, miller@ph-ludwigsburg.de für Musik: Prof. Dr. Imort, Tel. 07141/140-295, imort@ph-ludwigsburg.de

Über die Möglichkeit der Befreiung von der Prüfung entscheidet die jeweilige Prüfungskommission auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise. Regelungen finden sich teilweise auch in den Satzungen zu den Aufnahmeprüfungen.

Die Bescheinigung für Kunst ist für eine Studienaufnahme innerhalb von 2 Jahren gültig, bei Sport sogar für einen Beginn innerhalb von 3 Jahren.

Bei Musik wird das Motivationsschreiben im Umfang von einer DIN-A4- Seite nach Bewerbungsschluss an das Fach Musik weitergegeben; die Erstsemester-Begleitung beginnt mit einem Come-Together-Treffen in der Einführungswoche.

An der Aufnahmeprüfung kann teilnehmen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder innerhalb eines Jahres ab Antragstellung erwerben wird (siehe auch Punkt 4). Die Prüfungstermine werden Ihnen vom Institut für Kunst, Musik und Sport nach der Anmeldung mitgeteilt.

Anmeldefristen für die Aufnahmeprüfung:	zum Wintersemester (Ausschlussfrist)	zum Sommersemester (Ausschlussfrist)
Fach Kunst	01. Juni	01. November
Fach Sport	15. Mai	15. Mai

Die Bescheinigung über die bestandene Aufnahmeprüfung oder über die Befreiung von der Aufnahmeprüfung bei Kunst und Sport bzw. bei Musik das Motivationsschreiben im Umfang von 1 DIN-A4-Seite wird zusammen mit den Bewerbungsunterlagen elektronisch eingereicht.

Die Aufnahmeprüfung im Fach Sport findet nur einmal jährlich mit Bewerbungsfrist zum 15. Mai statt.

Fachlehrer*innen für musisch-technische Fächer (PFS) werden aufgrund der Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen auf Antrag von der Aufnahmeprüfung in Sport befreit.

3 | Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen

3.1 | Hauptverfahren Bachelorstudiengänge

Alle Lehramts-Bachelorstudiengänge sind zulassungsbeschränkt. Dies bedeutet, dass die Bewerberzahl die Zahl der Studienplätze übersteigt. Bis zu drei Studiengänge können parallel beantragt werden. Die vorhandenen Studienplätze werden nach den Bestimmungen der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) in der jeweils gültigen Fassung vergeben:

Von den Zulassungszahlen werden vorab abgezogen:

- *Vorwegzulassungen* (Bewerber*innen, die bereits eine frühere Zulassung hatten, den Studienplatz aufgrund eines Dienstes jedoch nicht antreten konnten)
- 5 % für außergewöhnliche Härtefälle (Sonderanträge),
- 8 % für internationale und staatenlose Bewerber*innen,
- 2 % für Zweitstudienbewerber*innen,
- 1 % für Bewerber*innen mit Ortsbindung im öffentlichen Interesse.

Die verbleibenden Studienplätze werden zunächst an die vorweg auszuwählenden Bewerber*innen vergeben. Hier werden Personen mit abgeleistetem Dienst berücksichtigt, die bereits zugelassen waren. Die dann noch verbleibenden Studienplätze werden zu 90 % nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und zu 10 % nach Wartezeit vergeben.

Am Ende des Hauptverfahrens erhalten Sie einen Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid. Erhalten Sie einen Zulassungsbescheid, müssen Sie sich innerhalb der genannten Frist (Ausschlussfrist) an der Hochschule einschreiben. Studienplätze, die nicht zum festgesetzten Termin angenommen wurden, verfallen und werden im Nachrückverfahren vergeben.

3.2 | Nachrückverfahren Bachelorstudiengänge

Studienplätze, die nach Abschluss des Hauptverfahrens frei geblieben sind, vergibt die Hochschule in einem Nachrückverfahren an Bewerber*innen, die bisher nicht zugelassen werden konnten. Hier besteht ggf. eine Chance, noch einen Studienplatz zu erhalten. Der Nachrückplatz nach Auswahlpunkten bzw. nach Wartezeit wird auf dem Absageschreiben angezeigt.

Im Nachrückverfahren wird über die verbliebenen Anträge entschieden. Abgelehnte Bewerber*innen aus dem Hauptverfahren nehmen automatisch am Nachrückverfahren teil. Im Falle einer Zulassung erhalten Sie einen Zulassungsbescheid. Ein erneuter Ablehnungsbescheid wird nicht mehr versandt.

3.3 | Losverfahren Bachelorstudiengänge

Sollten nach Abschluss des Haupt- und Nachrückverfahrens noch bzw. wieder Studienplätze verfügbar sein, vergibt die Hochschule diese in einem Losverfahren. Wer die grundlegenden Zugangsvoraussetzungen zum Studium erfüllt, kann am Losverfahren teilnehmen, d. h. es ist unerheblich, ob zuvor eine Bewerbung für einen Studienplatz im regulären Verfahren erfolgt war oder nicht. Für das Winterse-

Bis zu 3 Studiengänge können im Vergabeverfahren parallel beantragt werden.
Ein Antrag bezieht sich auf das erste oder das höhere Fachsemester.
Für das höhere Fachsemester können maximal 2 Anträge gestellt werden.

Weitere Infos zu Sonderanträge siehe Kapitel 9. An die Begründung eines

An die Begründung eines Sonderantrages werden spezielle Anforderung gestellt. Ein Sonderantrag muss sich immer auf die sofortige Zulassung zu einem bestimmten Studiengang beziehen.

mester ist der Antrag für das Losverfahren bis zum **25. September** zu stellen, für das Sommersemester bis zum **25. März**. Bitte fragen Sie zunächst bei der Studienabteilung nach, ob es noch freie Plätze gibt.

4 | Online-Bewerbung, Dokumente, Uploads

4.1 | Online-Bewerbung

Die Bewerbung bestehend aus Registrierung,
auf den Studiengang
bezogenen Angaben und
Dokumenten-Uploads
erfolgt komplett online
über das System Campus.

Der Zulassungsantrag (Bewerbungsantrag) für das 1. Fachsemester erfolgt formund fristgerecht online über das Hochschulportal der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (www.ph-ludwigsburg.de/studienbewerbung und https://campus. ph-ludwigsburg.de). Bitte halten Sie bei der Bewerbung alle erforderlichen Dokumente bereit (Hochschulzugangsberechtigung-HZB, Auswahldokumente, Studienorientierungstest, Lebenslauf, Motivationsschreiben etc.)

Zu Beginn der Bewerbung ist eine Registrierung der persönlichen Daten (Kontaktdaten, Basisdaten) erforderlich. Nach Abgabe der Bewerbung erscheint der Antrag als "elektronisch eingegangen", während der Prüfung durch die Hochschule wird "In Bearbeitung" angezeigt und "gültig" bedeutet, dass der Antrag form- und fristgerecht gestellt wurde und am Auswahlverfahren teilnimmt!

Bei allen Bachelorstudiengängen kann mit der Online-Bewerbung direkt auf dem Bewerbungssportal der PH Ludwigsburg begonnen werden; sowohl die personenbezogenen Basisdaten wie auch die beantragten Studiengänge und Fächer können direkt auf dem PH-Webportal eingegeben werden (keine Registrierung bei hochschulstart erforderlich!). Sie können sich selbst direkt das Passwort vergeben.

Die Bewerbung muss innerhalb der Bewerbungsfrist bei der PH Ludwigsburg elektronisch eigegangen sein.

Bei den Masterstudiengängen für das Lehramt (M.Ed. Grundschule, M.Ed. Sekundarstufe I, M.Ed. Sonderpädagogik sowie M.Ed. Aufbau-Lehramt Sonderpädagogik (ALSO)) wird die Bewerbung komplett über das Hochschulportal abgewickelt; die verfügbaren Studienplätze werden lokal durch die Hochschule vergeben.

4.2 | Uploads, Antrag auf Zulassung und Unterschrift

Jedem Zulassungsantrag sind Dokumente beizufügen, welche den Antrag begründen. Antragsbegründende Unterlagen sind **bei der Bewerbung in elektronischer Form** an den geforderten Stellen hochzuladen (Upload-Funktionsfelder).

die Online-Bewerbung alle Dokumente bereit, Zeugnisse am besten bereits beglaubigt. Dann scannen Sie diese, speichern sie unter einem ausssagekräftigen Namen ab und laden sie an der entsprechenden Stelle hoch.

** Bitte legen Sie sich für Die online eingegebenen sowie die eingescannten Zulassungsdaten wie HZB, die Online-Bewerbung Lebenslauf, Motivationsschreiben, Auswahlunterlagen müssen innerhalb der alle Dokumente bereit, Bewerbungsfrist in elektronischer Form an die Hochschule übermittelt werden.

4.3 | Dokumente

speichern sie unter einem Die Bewerbung für *grundständige Studiengänge* (Lehramtsstudium oder Bacheausssagekräftigen Namen lorstudium im Bildungs- und Kulturbereich umfasst folgende Unterlagen:

- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB, Abitur)
- Nachweis des Studienorientierungstests (Lehramtsstudiengänge: www.bw-cct.de; andere Bachelorstudiengänge: www.was-studiere-ich.de)
- Nachweis der bestandenen Aufnahmeprüfung bei Kunst oder Sport, bei Musik das Motivationsschreiben
- Tabellarischer Lebenslauf bei allen Studiengängen

- Motivationsschreiben bei der Bewerbung für ein Zweitstudium
- Nachweis studienfachliche Beratung bei Studiengangwechsel ab dem 3. Hochschulsemester
- Nachweis studienfachliche Beratung beim Hochschulzugang für Berufstätige
- Nachweis von Kenntnissen in der deutschen Sprache für den Hochschulzugang auf C1-Niveau (TestDaF-4-Prüfung, DSH-2-Prüfung, telc-C1-Hochschule, C1-Goethe), relevant bei ausländischer HZB
- Nachweise über eine Berufsausbildung, praktische und ehrenamtliche Tätigkeiten sowie besondere Leistungen mit Relevanz für das Auswahlverfahren
- Nachweis der speziellen Voraussetzungen für das Integrierte Studienmodell bei Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)
- Exmatrikulationsnachweis frühere Hochschule

Die Bewerbung für ein *Lehramts-Masterstudium* umfasst folgende Unterlagen:

- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB, Abitur)
- Zeugnis über den Hochschulabschluss des Erststudiums (soweit der Abschluss noch nicht vorliegt, Transcript of Records mit Note und ECTS-Punkten)
- Aktuelle Leistungsübersicht (Studien- und Prüfungsleistungen des bisherigen Studiums)
- Tabellarischer Lebenslauf
- Anrechnungsbescheid mit Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester bei der Bewerbung für ein höheres Fachsemester

4.4 | Erklärungen

Gemäß dem Landeshochschulgesetz, der Hochschulzulassungsgesetz und der Hochschulzulassungsverordnung sowie der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschulen sind alle Bewerber verpflichtet, Erklärungen darüber abzugeben,

- ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung erloschen ist, weil eine Prüfung in dem Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht,
- ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder eine sonstige berufliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Bitte beachten Sie, dass ein Zulassungsbescheid, der auf falschen Angaben beruht, von der Hochschule zurückgenommen werden muss.

4.5 | Amtliche Beglaubigung

Amtlich beglaubigte Dokumente werden - aufgrund des Uploads der Dokumente bei der Bewerbung - spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation benötigt. Es ist jedoch sinnvoll, die Dokumente und insbesondere alle Zeugnisse bereits für die Bewerbung durch eine öffentliche Stelle mit Dienstsiegel beglaubigen zu lassen, da bei den hochgeladenen Dokumenten der Beglaubigungsvermerk sichtbar wird.

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel (DS) führt. Dies sind z. B. Behörden, Notare, öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen.

Nachweise sind auch in Form einer notariellen Beglaubigung möglich.

- Amtlich beglaubigteDokumente enthalten:
- einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt
- die Unterschrift der beglaubigenden Stelle
- den Abdruck des Dienstsiegels.

Die amtliche Beglaubigung muss folgende Angaben enthalten:

- einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt (Beglaubigungsvermerk),
- die Unterschrift der beglaubigenden Stelle und
- den Abdruck des Dienstsiegels. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.

Besteht die Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z. B. schuppenartig) übereinander gelegt, geheftet und so überstempelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint.

Natürlich kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Achten Sie aber in diesem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde, in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden.

Befindet sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf den Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (z. B. "Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt"). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt sein. Besteht das Original aus mehreren Seiten (z. B. Abiturzeugnis im DIN A3-Format mit Vorder- und Rückseite) und wird davon eine Kopie ebenfalls im gleichen Format erstellt, muss sich die Beglaubigung auf alle Seiten beziehen bzw. jede Seite gesondert beglaubigt werden. Genügt die Beglaubigung den genannten Anforderungen nicht, kann die Hochschule den Beleg nicht anerkennen.

5 | Wichtige Hinweise

5.1 | Studien- und Prüfungsordnungen

Die Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils aktuellen Version sind die Grundlage für das angestrebte Studium. Sie finden diese auf der PH-Homepage: www.ph-ludwigsburg.de/pruefungsordnungen.

5.2 | Studienbeginn zum Winter- oder Sommersemester

Bei den Lehramtsstudiengängen (B.A./M.Ed.) ist sowohl in der Bachelor-, als auch in der Masterphase ein Studienbeginn zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich. Auch der Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft (B.A.) kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden. Bei den Bachelorstudiengängen Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) (B.A.) sowie bei Kultur- und Medienbildung (B.A.) erfolgt der Studienbeginn immer nur zum Wintersemester.

5.3 | Studienfachliche Beratung

Bewerber*innen, die einen Bachelorstudiengang bzw. grundständigen Studiengang im dritten oder in einem höheren Hochschulsemester wechseln wollen, müssen gemäß § 60 Abs. 2 LHG eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung durchführen. Die Beratung erfolgt in der Regel durch Selbstinformation, nur bei zusätzlichem Bedarf durch ein Gespräch mit den jeweiligen Studienberater*innen.

Im Falle des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte ist eine persönliche studienfachliche Beratung erforderlich. Der Nachweis der studienfachlichen Beratung muss dem Zulassungsantrag beigefügt werden.

5.4 | Studienorientierungstest

Der Bewerbung muss der Nachweis eines Studienorientierungstests beigelegt werden. Dieser soll mögliche Stärken und Interessen verdeutlichen und dem Bewerber eine grobe Orientierung seines Profils geben. Die Tests sind auf folgenden Seiten zu finden:

www.bw-cct.de für Lehramtsstudiengänge (B.A.) www.was-studiere-ich.de für andere Bachelorstudiengänge (B.A.)

5.5 | Zweitstudium

Bewerber*innen, die bereits ein Studium an einer anerkannten deutschen Hochschule abgeschlossen haben, sind Zweitstudienbewerber*innen, für welche spezielle Zulassungsvoraussetzungen gelten. Liegt das Zeugnis des Erststudiums zur Bewerbungsphase noch nicht vor, sind Sie ab dem Zeitpunkt Zweitstudienbewerber*in, zu welchem das Zeugnis vorliegt. Zweitstudienbewerber*innen sind Studiengebühren pflichtig und dürfen sich nur für einen Studiengang bewerben. Der Studienwunsch ist mit einem Motivationsschreiben zu begründen, aus dem insbesondere die berufliche Notwendigkeit des Zweitstudiums für die Verbesserung der beruflichen Situation durch das Zweitstudium hervorgehen soll. Insofern ist auch darzulegen, inwieweit das Zweitstudium ggf. das Erststudium sinnvoll ergänzt und welche Kompetenzen im Hinblick auf das Zweitstudium bereits vorhanden sind.

Zweitstudienbewerber *innen können nur einen Antrag für das 1. Fachsemester stellen. Die Anrechenbarkeit von Leistungen kann zwar geprüft werden, jedoch erst nach Erhalt eines Studienplatzes berücksichtigt werden.

5.6 | Abgeleisteter Dienst

Ein abgeleisteter Dienst ist Auswahlkriterium im Auswahlverfahren, nachgeordnetes Entscheidungskriterium bei der Vergabe von Studienplätzen bei Ranggleichheit sowie Nachweis für eine Vorwegzulassung im folgenden Semester, wenn der Studienplatz aufgrund des Dienstes nicht angetreten werden kann. Als Dienst gilt:

- ein Zivildienst sowie Dienste im Ausland gemäß § 14b Zivildienstgesetz
- ein freiwilliger Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz
- ein Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz
- ein Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts, z.B. ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, ein europäischer Freiwilligendienst oder die Förderprogramme "Weltwärts" und "Kulturweit" von jeweils mindestens 6-monatiger Dauer
- ein mindestens zweijähriger Dienst als Entwicklungshelfer
- eine Betreuung oder Pflege eines leiblichen/adoptierten Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Die Angaben zum Dienst müssen durch Nachweise belegt werden.

5.7 | Vorwegzulassung/Nachweis des Dienstes

Erhalten Sie zu Beginn oder während des Dienstes einen Studienplatz und können diesen auf Grund des noch laufenden Dienstes nicht annehmen, haben Sie dafür aber bei Dienstende Anspruch darauf, bevorzugt ausgewählt zu werden. Die bevorzugte Auswahl soll die Studienbewerberin bzw. den Studienbewerber vor einer eventuellen Verschärfung der Auswahlgrenzen schützen und damit verhindern, dass aus einer Dienstleistung Nachteile hinsichtlich der Ausbildungschancen erwachsen.

Studienbewerber*innen können nur dann bevorzugt ausgewählt werden, wenn sie sich zu Beginn oder während des Dienstes tatsächlich beworben und eine Zulassung erhalten haben. Aus diesem Grunde sollten sich Studieninteressierte zu Beginn bzw. während des Dienstes bei der Hochschule bewerben. Bitte fügen Sie bei der nächsten Bewerbung den früheren Zulassungsbescheid bei!

Die Vorwegauswahl setzt voraus, dass Bewerber*innen

- die Zulassung spätestens zum zweiten auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabeverfahrens beantragt haben.
- nachweisen, dass der Dienst beendet wurde oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester zum 31. Oktober und bei einer Bewerbung für das Sommersemester zum 30. April beendet sein wird,
- · den früheren Zulassungsbescheid vorlegen.

Wenn Sie einen Dienst zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits abgeleistet haben, fügen Sie bitte einen amtlichen Nachweis über Beginn und Ende des Dienstes bei (Dienstzeitbescheinigung mit Dienstsiegelabdruck).

Wer seinen Dienst zurzeit noch ableistet, muss durch eine aktuelle Bescheinigung mit aktuellem Datum glaubhaft machen, dass der Dienst bis zum 30. April oder bis zum 31. Oktober beendet sein wird. Ansonsten kann die Bescheinigung nicht berücksichtigt werden.

Wer ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen anderen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine *Bescheinigung des Trägers*; eine Bescheinigung der Einsatzstelle genügt nicht! Bundesfreiwilligendienstleistende müssen ihren Dienst durch eine Bescheinigung der Einsatzstelle nachweisen.

Die Betreuung/Pflege eines Kindes oder sonstigen Angehörigen kann nur dann als Dienst anerkannt werden, wenn sie in ihrem Umfang und ihrer Intensität mit den übrigen Diensten vergleichbar ist. Wer ein Kind oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen betreut bzw. gepflegt hat, muss dies mit einer schriftlichen Versicherung nachweisen, aus der hervorgeht, dass diese vollzeitbeanspruchende Tätigkeit in Person ausgeübt wurde und außerdem, wie lange ("von... bis...") die Betreuung/Pflege genau gedauert hat. Darüber hinaus sind im Falle der Betreuung/Pflege eines Kindes alle Belege hochzuladen, die Aufschluss über die Betreuung geben (z. B. Geburtsurkunde und Meldebescheinigung, ärztliches Attest). Wenn Eltern ihr Kind zu gleichen Teilen (jeweils 50%) betreuen, genügt dies den Anforderungen. Im Falle der Betreuung/Pflege eines sonstigen Angehörigen ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, die über Grund und Umfang der Pflegebedürftigkeit Aufschluss gibt, die Bestellung zur Pflegeperson sowie eine Meldebescheiniqung der pflegebedürftigen Person.

Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, dass die Betreuung/Pflege in dem angegebenen Umfang ausgeübt wurde.

5.8 | Berufstätigkeit neben dem Studium

Wer in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht und die Tätigkeit während des Studiums beibehalten möchte, muss beachten, dass das Studium absoluten Vorrang genießt. Eine Berufstätigkeit wird deshalb höchstens zur halben wöchentlichen Arbeitszeit (20 Stunden) bzw. bei Tätigkeiten im öffentlichen Schuldienst bis zu einem halben Lehrauftrag (14 Stunden) genehmigt. Studierende müssen nachweisbar zeitlich die Möglichkeit haben, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen und die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen.

Als Nachweis ist eine beglaubigte Kopie des Arbeitsvertrages einzureichen, aus der die Arbeitszeit bzw. die Höhe des Lehrauftrages hervorgeht. Darüber hinaus muss ersichtlich sein, dass der Arbeitgeber auf das Studium Rücksicht nimmt.

5.9 | Semesterbeitrag und Studiengebühren

In Baden-Württemberg gelten Studiengebühren in Höhe von 1.500,-- Euro pro Semester für internationale Studienbewerber/innen (außerhalb der EU) sowie Studiengebühren in Höhe von 650,-- Euro für ein Zweitstudium. Die Aufnahme eines ersten konsekutiven Masterstudiengangs nach dem Bachelorabschluss zählt hierbei nicht als Zweitstudium. Für internationale Studienbewerber*innen gibt es bei einem dauerhaften Aufenthaltsstatus oder Anknüpfungspunkt in Deutschlanddiverse Ausnahme- und Befreiungsregelungen. Bitte die Studiengebührenpflicht über die Studienabteilung, Sachbearbeitung Studiengebühren klären.

Der Semesterbeitrag für alle Studierende besteht aus dem Studentenwerksbeitrag, dem Verwaltungskostenbeitrag und dem Studierendenschaftsbeitrag.

Die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren werden bei der Einschreibung bzw. bei jeder Rückmeldung fällig.

6 | Hochschulzugangsberechtigung (HZB)

Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife.

Bewerber*innen für ein Bachelor-Lehramtsstudium oder ein anderes Bachelorstudium benötigen generell die allgemeine Hochschulreife.

Das Zeugnis der Fachhochschulreife (FH-Reife) berechtigt aufgrund der Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg zur Bewerbung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik).

- Durch ein abgeschlossenes Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule wird die allgemeine Hochschulreife zuerkannt, so dass damit ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule möglich ist.
- Durch das Bestehen einer Aufbauprüfung (Deltaprüfung) im Anschluss an eine schulische FH-Reife kann ein Bachelorstudium aufgenommen werden, zu welchem die FH-Reife allein nicht berechtigt.
- Bewerber*innen mit der Laufbahnprüfung Fachlehrer*innen für musisch-technische Fächer können sich für das Studium Lehramt Grundschule (B.A.) sowie Lehramt Sekundarstufe I (B.A.) bewerben (vorbehaltlich gesetzlicher Änderung).
- Bewerber*innen mit der Laufbahnprüfung Fachlehrer*innen an Sonderschulen sowie Technische Lehrer*innen an Sonderschulen können sich für das Studium Lehramt Sonderpädagogik (B.A.) bewerben (vorbehaltlich Gesetzesänderung).
- Beruflich qualifizierte Bewerber*innen ohne Abitur, jedoch mit anerkannter beruflicher Aufstiegsfortbildungsprüfung sind berechtigt, sich nach einem Beratungsgespräch für ein Studium zu bewerben. Als Qualifikation anerkannt sind öffentlich-rechtlich geregelte berufliche Fortbildungen (gemäß Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Schulgesetz), die grundsätzlich auf einer mindestens 2-jährigen Berufsausbildung aufbaut und mindestens 400 Stunden umfasst. Anerkannte Weiterbildungen sind z.B. Meister, Techniker, Fachwirte.
- Einer Aufstiegsweiterbildung gleichgestellt sind seit 2022 Abschlüsse gemäß der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz vom 07. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung. Anerkannt sind hier u.a. neuere Abschlüsse von Erzieher*innen, Jugend- und Heimerzieher*innen und Heilerziehungspfleger*innen, wenn der og. Satz enthalten ist. Nach einem Beratungsgespräch ist hier eine direkte Bewerbung zum Studium möglich.
- Beruflich Qualifizierte ohne Abitur können nach einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und mindestens 2 Berufsjahren nach einem Beratungsgespräch an einer Eignungsprüfung teilnehmen, wenn die Berufsausbildung dem
 angestrebten Studium fachlich entspricht. Die Eignungsprüfung wird im jährlichen Wechsel jeweils im Frühjahr an einer Pädagogischen Hochschule durchgeführt (2024 PH Gmünd), Bewerbungsschluss ist der 30. Januar eines Jahres
 (Zeitangaben ohne Gewähr).
- Für ein fachlich entsprechendes grundständiges Studium kann sich bewerben, wer ein Jahr erfolgreich in dem gleichen oder einem fachlich entsprechenden Studiengang an einer Hochschule derselben Hochschulart in einem anderen Bundesland studiert hat.

- Der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife wird durch das Bestehen der Reifeprüfung (Abiturzeugnis) eines staatlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums im Geltungsbereich des Grundgesetzes geführt.
- Zum Nachlesen: Wer sich für ein Bachelorstudium bewerben kann, ist in § 58 Landeshochschulgesetz (LHG) geregelt!

7 | Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester

7.1 | Grundlagen

In allen Lehramts-Bachelorstudiengängen ist die Zahl der Studienplätze begrenzt, so dass 90 % der Studienplätze im ersten Fachsemester in einem hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben werden, in welchem die spezifische Eignung der Bewerber*innen für den angestrebten Studiengang und die sich anschließende Berufstätigkeit anhand von schulischen Leistungen und auf den Beruf bezogenen Leistungen bewertet werden.

Als schulische Leistung fließt in die Bewertung ein (max. 15 Punkte):

die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Als auf den Beruf bezogene Leistungen werden bewertet (max. 15 Punkte):

- abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit betrieblichen Ausbildungsinhalten in für den jeweiligen Studiengang relevanten Arbeitsfeldern (bei Lehramtsstudiengängen zählt jede Ausbildung!)
- praktische Tätigkeiten von mindestens 4-monatiger Dauer in für den jeweiligen Studiengang relevanten Arbeitsfeldern
- ehrenamtliche Tätigkeiten von mindestens einjähriger Dauer in für den jeweiligen Studiengang relevanten Arbeitsfeldern oder
- Kindererziehungszeiten oder die Pflege von Angehörigen von mindestens 6-monatiger Dauer
- Tätigkeit als Betreuer*in in Ferienfreizeiten von insges. mindestens 4 Wochen.

Als praktische Tätigkeit mit pädagogischer Relevanz gilt bei den Lehramtsstudiengängen z.B. ein Bundesfreiwilligendienst, ein freiwilliges soziales Jahr oder die mehrjährige Erziehung von Kindern oder Pflege von Angehörigen. Bei der Bewerbung für das Lehramt Sonderpädagogik sollte der sonderpädagogische Bezug deutlich werden.

Bei der Bewerbung für einen Bachelorstudiengang im Bildungs- und Kulturbereich sollte bei den auf den Beruf bezogenen Leistungen ein Bezug zu diesem Studiengang vorhanden sein.

Uploads von folgenden Auswahldokumenten bei den Online- Zulassungsdaten:

- Lebenslauf bzw. schriftlichen Bericht (1 DIN A4-Seite): beim Lehramtsstudium als tabellarischer Lebenslauf zum bisherigen Werdegang, in dem auf die beigefügten Auswahlunterlagen inhaltlich Bezug genommen wird; beim Bachelorstudium als Motivationsschreiben, in dem auf die beigefügten Unterlagen und das angestrebte Studium Bezug genommen wird;
- · Nachweis des jeweiligen Studienorientierungstests;
- Motivationsschreiben bei Wahl eines Poolfaches (Kompetenznachweis: ist neben der Aufnahmeprüfung auch bei den Fächern Kunst und Musik erforderlich!)
- Zeugnisse und Nachweise, welche die sonstigen berufsorientierten Leistungen (Ausbildung, Praktika, Ehrenamt) belegen.

In allen LehramtsBachelorstudiengängen gelten Zulassungsbeschränkungen.

Beim Lehramt Sonderpädagogik gelten für die erste sonderpädagogische Fachrichtung Zulassungsbeschränkungen.

wahrgenommenen
Aufgaben sollten konkret
beschrieben werden.

Tabelle zur Umrechnung der Abiturnote in Bewertungspunkte:

1170										
HZB	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Punkte	15	14,5	14	13,5	13	12,5	12	11,5	11	10,5
HZB	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
Punkte	10	9,5	9	8,5	8	7,5	7	6,5	6	5,5
HZB	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9
Punkte	5	4,5	4	3,5	3	2,5	2	1,5	1	0,5

7.2 | Auswahlverfahren Bachelor-Lehramtsstudiengänge (B.A.)

Zur Ermittlung der insgesamt erreichten Auswahlpunkte werden die schulischen Leistungen dreifach gewichtet (max. 45 Punkte), die sonstigen berufsbezogenen Leistungen einfach (max. 15 Punkte). Außerdem muss der Bewerbung ein tabellarischer Lebenslauf beigelegt werden, welcher auf die sonstigen Leistungen Bezug nimmt. Details zum Auswahlverfahren sind in der Auswahlsatzung für alle B.A.-Lehrämter im Downloadzentrum auf der PH-Homepage (Schlagwortregister, Auswahlverfahren) zu finden. Fragen hierzu beantwortet die Studienabteilung.

Die Auswahl für den jeweiligen Studiengang erfolgt nach einer Rangliste, die aufgrund der erreichten Gesamtpunktzahlen (max. 60 Punkte) erstellt wird. Die Auswahl für das Lehramt Sonderpädagogik erfolgt aufgrund von auf die Erste sonderpädagogische Fachrichtung bezogenen Ranglisten.

Die Grenzwerte (NC) für das Auswahlverfahren der letzten beiden Semester zeigen, dass bei der Bewerbung mit einer weniger guten Abiturnote ein Maximum an sonstigen Leistungen entscheidend sein kann.

Auf dem Formular zum Auswahlverfahren ist die Tabelle zur Umrechnung der Abiturnote in Bewertungspunkte abgedruckt. Bei der Vergabe der Studienplätze bilden die Auswahlpunkte (Gesamtpunkte für Abitur und sonstige Leistungen) das maßgebliche Kriterium; Abiturnote und Dienst sind nur nachgeordnete Kriterien.

Beim Lehramt Sonderpädagogik (B.A.) ist jede erste Fachrichtung zulassungsbeschränkt, d.h. für die Fachrichtungen Emotionale und Soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Körperliche Entwicklung, Lernen und Sprache gelten jeweils eigene Zulassungs- und Studienplatzahlen.

Im Auswahlverfahren für die Lehramtsstudi-

dreifach gewichtet und

engänge (B.A.) werden die schulischen Leistungen

die sonstigen berufsbezo-

genen Leistungen einfach.

Wintersemester 2024/25	Auswahlpunkte	Abiturnote	Dienst / Pflege
Grundschule	25,5	3,3	J
Sekundarstufe I	alle Hauptanträge zu	igelassen	
Europalehramt Sek I	alle Hauptanträge zu	ıgelassen	
Sonderpädagogik mit 1. sopäd. Fachrichtung Emotionale Entwicklung	24,0	2,4	N
Sonderpädagogik mit 1. sopäd. Fachrichtung Geistige Entwicklung	34,5	2,1	J
Sonderpädagogik mit 1. sopäd. Fachrichtung Körperliche Entwicklung	10,5	3,3	N
Sonderpädagogik mit 1. sopäd. Fachrichtung Lernen	25,5	2,9	J

Wintersemester 2024/25	Auswahlpunkte	Abiturnote	Dienst / Pflege
Sonderpädagogik mit 1. sopäd. Fachrichtung Sprache	6,0	3,6	N

Sommersemester 2024	Auswahlpunkte	Abiturnote	Dienst / Pflege		
Grundschule	16,5	3,3	N		
Sekundarstufe I	6,0	3,6	N		
Europalehramt Sek I	alle Hauptanträge zugelassen				
Sonderpädagogik mit 1. sopäd. Fachrichtung Emotionale Entwicklung	25,5	3,3	J		
Sonderpädagogik mit 1. sopäd. Fachrichtung Geistige Entwicklung	25,5	2,3	N		
Sonderpädagogik mit 1. sopäd. Fachrichtung Körperliche Entwicklung	25,5	2,9	J		
Sonderpädagogik mit 1. sopäd. Fachrichtung Lernen	19,5	3,1	J		
Sonderpädagogik mit 1. sopäd. Fachrichtung Sprache	10,5	3,3	N		

Beispiel 1:Bewerbung für Grundschullehramt im Wintersemester 2024/25 Abiturnote 2,5(*3) ergibt 22,5 Punkte, keine sonstigen Leistunge1 Bewerber*in erhält mit 22,5 Punkten keinen Studienplatz.

Beispiel 2:Bewerbung für Grundschullehramt im Wintersemester 2024/25 Abiturnote 2,5(*3) ergibt 22,5 Punkte, sonstige Leistungen 6 Punkte: Bewerber*in erhält mit 28,5 Punkten einen Studienplatz aufgrund der insgesamt erzielten Auswahlpunkte.

Somit war im Verfahren zum Wintersemester 2024/25 ohne sonstige Leistungen ein Abiturnotenschnitt von mindestens 2,3 für das Grundschullehramt erforderlich. Die Grenzwerte der Vorjahre – zu finden auf der Homepage – können als grobe Anhaltspunkte dienen.

7.3 | Auswahlverfahren/Zugang zum Europalehramt für die Sekundarstufe I

Bei dem Auswahlverfahren für den bilingualen Studiengang Europalehramt Sekundarstufe I (B.A.) ist für die Bewerbung neben dem Nachweis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung ein **Notendurchschnitt der 4 Oberstufenkurse im Fach Englisch von 10 Punkten erforderlich**. Das Fach Englisch muss bis zum Abitur belegt worden sein. Wird der Notendurchschnitt von 10 Punkten nicht erreicht oder nicht nachgewiesen, ist ersatzweise der Nachweis eines erfolgreich abgelegten Sprachzertifikats erforderlich:

TOEFL (Test of English as a Foreign Language), CAE (Certificate in Advanced English), CPE (Certificate of Proficiency in English), IELTS (International English Language Testing System), abgeschlossenes Hochschulstudium in der Zielsprache, European Baccalaureate,

mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einem Land der Zielsprache Nachgeordnet gelten die Auswahlkriterien wie bei Sekundarstufe I. Sie können den Antrag für Europalehramt parallel zum regulären Antrag für die Sekundarstufe I stellen, um beide Zulassungsoptionen zu haben.

7.4 | Auswahlverfahren Studiengänge im Kultur- u. Bildungsbereich (B.A.)

Bei den Bachelorstudiengängen im Kultur- und Bildungsbereich (Kultur- und Medienbildung, Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik), Bildungswissenschaft) ist der Bewerbung ein Lebenslauf oder ein Motivationsschreiben beizufügen

Zur Ermittlung der insgesamt erreichten Auswahlpunkte werden zunächst die schulischen Leistungen doppelt gewichtet (max. 30 Punkte). Ebenso werden die sonstigen Leistungen doppelt gewichtet (max. 30 Punkte). Die Auswahl der Bewerber*innen erfolgt nach einer Rangliste, die aufgrund der erreichten Gesamtpunktzahlen (max. 60 Punkte) erstellt wird. Details zum Auswahlverfahren der genannten Studiengänge sind in der gemeinsamen Auswahlsatzung im Downloadzentrum auf der PH-Homepage (Schlagwortregister,

Auswahlverfahren) zu finden. Fragen hierzu beantwortet die Studienabteilung.

7.5 | Auswahl-/Zulassungsverfahren Master-Lehramtsstudiengänge

Das Auswahlverfahren in den Master-Lehramtsstudiengängen Grundschule, Sekundarstufe I, Europalehramt Sekundarstufe I und Sonderpädagogik orientiert sich zum Einen an der Note des Bachelorstudiums bzw. der bisher erreichten Leistungen, ausgewiesen im LSF-Transcript of Records. Zum Anderen sind die im Bachelorstudium erbrachten Leistungen in den Fächern/Fachbereichen, in den Bildungswissenschaften und in der Schulpraxis. Grundlagen für das Masterstudium sind die Rahmenverordnung für die Lehramtsstudiengänge der Pädagogischen Hochschulen, die Studien- und Prüfungsordnung der Lehramts-Masterstudiengänge an der PH Ludwigsburg sowie das konsekutive Bachelor-Master-Studienmodell.

Damit Sie im Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium möglichst keine Zeit verlieren, wird - soweit Sie an einer Pädagogischen Hochschule studieren - bei der Bewerbung mit mindestens 144 ECTS-Punkten davon ausgegangen, dass Sie das Studium zum Ende des betreffenden Semesters abschließen werden. Sie erhalten dann alle Auswahlpunkte für die Leistungen in den Fächern/Fachbereichen, in den Bildungswissenschaften und in der Schulpraxis.

- Bei Bildung und Erziehung im Kindesalter und Kultur- und Medienbildung ist ein **Studienbeginn nur zum Wintersemester** möglich!
- Bei Bildungswissenschaft ist ein Studienbeginn zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich!

Um sich bewerben zu können, müssen Sie in der Regel im 6. Fachsemester, jedoch mindestens im 5. Fachsemester studieren und bereits Leistungen im Umfang von 144 ECTS-Punkten erbracht haben. Wenn Sie noch kein Bachelorzeugnis vorlegen können, benötigen wir einen Notenbescheid des Prüfungsamts -bei internen Bewerber*innen der PH Ludwigsburg genügt ein LSF-Transkript -, welches mindestens 144 ECTSP und einen vorläufigen Notendurchschnitt ausweist. Der Nachweis des Bachelorstudiums (LSF-Transkript zum Studienabschluss oder Bachelorzeugnis bei externen Bewerber*innen) muss bis 31.10. (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 31.05. (bei Studienbeginn im Sommersemester) zusammen mit dem Antrag zur Beendigung des Bachelorstudiums eingereicht werden.

Bei externen Bewerbungen oder polyvalente Bewerbungen für ein anderes Lehramt im Master kann ein Nachstudium mit bis zu maximal 60 ECTS als Brückenmodule festgelegt werden, soweit Bachelorinhalte fehlen. Falls Sie Fragen zu nachzuholenden Leistungen haben, wenden Sie sich bitte an die Studiengangs- oder Fachberater*innen.

Die Auswahl der Bewerber*innen erfolgt über eine Rangliste. Der Rang der Bewerbung hängt von der Bachelornote und den zusätzlichen Kompetenzen ab. Es können maximal 60 Auswahlpunkte erreicht werden. Für die Bachelornote bzw. die vorläufige Gesamtnote der bisher erbrachten Leistungen werden bis zu 45 Auswahlpunkte vergeben. Genaueres zum Auswahl-/Zulassungsverfahren entnehmen Sie bitte den Zulassungssatzungen sowie den Informationen auf der Webseite.

7.6 | Auswahlverfahren Zweitstudium

Für Zweitstudienbewerber*innen stehen 2% der Studienplätze in einem zulassungsbeschränkten Studiengang zur Verfügung. Die Auswahl für diese Plätze erfolgt anhand einer Messzahl, welche aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird.

Punkte für das *Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums*:

- Noten sehr gut und ausgezeichnet 4 Punkte
- Noten **gut** und voll befriedigend **3 Punkte**
- Note **befriedigend 2 Punkte**
- Note ausreichend 1 Punkt

Entsprechend dem *Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium* erhalten Bewerber*innen folgende Punkte:

- Fallgruppe 3: Besondere berufliche Gründe 7 Punkte
 Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation der Bewerberin bzw. des Bewerbers dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.
- Fallgruppe 4: Sonstige berufliche Gründe 4 Punkte
 Obwohl das Zweitstudium keine sinnvolle Ergänzung zum Erststudium darstellt, wird die berufliche Situation durch das Zweitstudium aus sonstigen Gründen erheblich verbes sert. Eine genaue individuelle Darlegung ist erforderlich.
- Fallgruppe 5: Sonstige Gründe 1 Punkt.

Wer nach einer Familienphase (Nachweis Geburtsurkunde) den Wiedereinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann bei der Bewerbung für ein Zweitstudium einen Zuschlag von bis zu 2 Punkten erhalten. Dies gilt, wenn nach dem Erststudium aus familiären Gründen die frühere Berufstätigkeit aufgegeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichtet wurde. Die Höhe des Punktzuschlags richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. (Alter und Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase/beruflichen Unterbrechung).

Begründen Sie in einem *Motivationsschreiben* bitte schriftlich Ihren Zweitstudienwunsch und fügen schlüssige Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie das angestrebte Berufsziel bei. Legen Sie dar, inwieweit das Zweitstudium trotz Studienabschluss beruflich erforderlich ist und weisen anhand praktischer Tätigkeiten nach, welche Kompetenzen im Hinblick auf das Zweitstudium bereits vorhanden sind. Ordnen Sie Ihr Anliegen bitte einer Fallgruppe zu.

7.7 | Kleine Fächer (Kompetenzorientierte Passungsquote)

Im Studienjahr 2024/2025 sind **keine** kompetenzorientierte Passungsquoten für bestimmte kleinere Fächer festgelegt. Dies bedeutet, dass die Vergabe nach den allgemeinen Zulassungsregeln stattfindet.

8 | Bewerbung für ein höheres Fachsemester

8.1 | Bewerbungsunterlagen für das höhere Fachsemester

Mit dem Zulassungsantrag für ein höheres Fachsemester sind folgende Unterlagen hochzuladen bzw. einzureichen:

- · Anrechnungsbescheid mit der Einstufung in ein höheres Fachsemester
- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB, Abitur)
- Nachweis des spezifischen Studienorientierungstests
- Immatrikulationsbescheinigung des laufenden Semesters

und soweit zutreffend darüber hinaus

- Nachweis der bestandenen Aufnahmeprüfung bei Kunst, Musik oder Sport
- Nachweis studienfachliche Beratung (Studiengangwechsel ab dem 3. Hochschulsemester)
- Nachweis der DSH-2, TestDaF-4-, Goethe-C1 oder telc-C1-Hochschule- Pr
 üfung bei ausländischer HZB

8.2 | Auswahlverfahren für das höhere Fachsemester*

Aufgrund der begrenzten Anzahl verfügbarer Studienplätze wird eine auf den Studiengang bezogene Auswahl durchgeführt, wenn die Anzahl der Bewerber/innen die Anzahl der Studienplätze in dem betreffenden (höheren) Fachsemester übersteigt. Die verfügbaren Studienplätze werden für die einzelnen Fachsemester in folgender Rangfolge vergeben:

- Aufrücker (im 1. Fachsemester einen Studienplatz erhalten und angenommen),
- Hochschulortwechsler (Wechsler/innen von einer anderer PH oder einer anderen Hochschule mit gleichem Studiengang und Fächerkombination),
- Quereinsteiger (Studiengangwechsler/innen, externe Bewerber/innen).

Soweit erforderlich wird innerhalb der Gruppen eine Rangfolge aufgrund erbrachter Studienleistungen ermittelt. Als nachgeordnetes Leistungskriterium bei gleichen Leistungen wird die Abiturnote als Entscheidungskriterium herangezogen.

8.3 | Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Zur Prüfung der Anrechenbarkeit von Leistungen muss *fristgerecht vor der Bewerbungsfrist ein »Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen«* mit den erforderlichen Formularen beim akademischen Prüfungsamt gestellt werden. Die Beschreibung des Anrechnungsverfahrens und die Unterlagen für die Anrechnung finden Sie unter *www.ph-ludwigsburg.de/studienanrechnung*.

Nur wenn Sie in ein höheres Fachsemester eingestuft sind, können Sie sich in ein höheres Fachsemester bewerben. Ansonsten bleibt die Möglichkeit der Bewerbung in das erste Fachsemester, sofern Sie nicht Hochschulortwechsler*in von einer anderen Pädagogischen Hochschule sind. Eine Zulassung im höheren Fachsemester setzt voraus, dass in dem betreffenden Semester freie Studienplätze / Kapazitäten vorhanden sind.

■ Bitte lassen Sie im ● Vorfeld der Bewerbung Ihre Studien- und Prüfungsleistungen über das Prüfungsamt anrechnen! Anrechnungsfristen beachten!

höheren Fachsemestern zulassungsbeschränkt.

Alle Bachelorstudi-

engänge sind in allen

Fragen beantwortet das akademische Prüfungsamt.

Anrechnungsfrist für die Beantragung der Anrechnung von Leistungen:

15.04.-15.05. im Vorfeld der Bewerbung zum Wintersemester (Ausschlussfrist) 15.10.-15.11. im Vorfeld der Bewerbung zum Sommersemester (Ausschlussfrist)

Vom Prüfungsamt erhalten Sie einen Bescheid über die Anerkennung von Studienund Prüfungsleistungen. Dieser Bescheid ist zwei Jahre gültig und Sie können diesen bei erneuter Bewerbung wieder verwenden. Die anrechneten Leistungen werden nach Beginn des Studiums verbucht. Im Anrechnungsbescheid wird festgestellt, in welches Fachsemester Sie auf Grund Ihrer bisherigen Studienleistungen und Studienzeiten eingestuft werden.

Sollten Sie die Frist für die Anrechnung vor Ihrer Bewerbung verpassen, haben Sie im ersten Semester bzw. zu Beginn des Studiums die Möglichkeit, einen Anrechnungsantrag zu stellen.

8.4 | Tipps für Studienbewerber*innen, die bereits studiert haben

Wer bereits studiert hat, sollte im Vorfeld des Studiums einen Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie nach der Einstufung einen Zulassungsantrag für höhere Fachsemester stellen.*

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen können Sie sowohl den Antrag auf Zulassung im höheren Fachsemester als einen Zulassungsantrag für das 1. Fachsemester stellen, um die Zulassungschancen zu verbessern! Im Fall der Zulassung im 1. Fachsemester werden Sie bei der Vergabe der Studienplätze im höheren Fachsemester als Aufrücker*in zuerst berücksichtigt.*

Wird nur der Antrag für das 1. Fachsemester eingereicht, geht die Hochschule davon aus, dass keine anrechenbaren Leistungen vorhanden sind.

Hochschulortwechsler*innen von anderen Pädagogischen Hochschulen können sich nur in das höhere Fachsemester bewerben, da Sie im betreffenden Studiengang bereits immatrikuliert sind (dies gilt auch für Wechsler*innen mit der gleichen Studiengangs- und Fächerkombination aus einem anderen Bundesland)!

Die Chancenverbesserung gilt auch nicht für Zweitstudienbewerber*innen, da diese Studienplätze über eine separate Zulassungsquote vergeben werden. Hier muss der Antrag für das 1. Fachsemester gestellt werden. Eine Höherstufung aufgrund angerechneter Leistungen kann erst nach der Zulassung erfolgen.

Wer einen Studiengang ab dem 3. Hochschulsemester wechselt, muss eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung nachweisen. Die "Beratung" kann durch "Selbstinformation" erfolgen, wenn Sie sich über die Studienanforderungen hinreichend informiert haben. Fügen Sie den unterschriebenen Beratungsnachweis bei und kontaktieren bei Bedarf die Studienberatung.

9 | Sonderantrag auf Zulassung

Dieser Abschnitt betrifft nur Bewerber*innen, die einen Grund für einen Sonderantrag geltend machen können und tatsächlich einen Sonderantrag stellen. Der Sonderantrag wird zusätzlich zum Antrag auf Zulassung gestellt.

Bevor Sie einen Sonderantrag stellen, sollten Sie eingehend und kritisch prüfen, ob er Aussicht auf Erfolg hat. Die besonderen Umstände in Ihrer Person müssen eine gravierende Beeinträchtigung bedeuten. Legen Sie deshalb an Ihre Begründung einen strengen Maßstab an und achten Sie auf vollständige Nachweise. Im Folgenden finden Sie Anhaltspunkte für begründet und unbegründete Anträge.

9.1 | Härtefallantrag

Die Hochschule hält 5 % der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vor. Weil die Anerkennung eines Härtefallantrages unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerber*innen führt, muss hierfür eine besondere Ausnahmesituation bei der Antrag stellenden Person vorliegen. Der Tatbestand des Härtefalls ist durch geeignete Belege nachzuweisen. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie individuell auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Es müssen so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zumutbar ist, ein Semester auf die Zulassung zu warten.

Die weit reichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen, die deshalb nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlregeln zugelassen werden können, macht eine kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der eingereichten Nachweise durch eine Sonderantragskommission notwendig.

Begründete Anträge (Beispiele)

In folgenden Fällen kann einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden.

- 1. Besondere gesundheitliche Umstände, die eine sofortige Zulassung erfordern und durch ein fachärztliches Gutachten nachgewiesen werden. Ohne fachärztliche Stellungnahme und Zuordnung zu den genannten Punkten ist der Antrag nicht hinreichend begründet.
 - **1.1 Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung**, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.
 - **1.2 Behinderung durch Krankheit**; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil auf Grund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist.
 - 1.3 Beschränkung auf ein enges Berufsfeld auf Grund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
 - 1.4 Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.
 - **1.5 Körperliche Behinderung**; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege.
 - **1.6 Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit;** dadurch Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit.

Die Gründe für eine sofortige Zulassung aufgrund von Härte müssen in der Antragstellenden Person selbst und nicht bei einer dritten Person liegen.

Ohne fachärztliches
Gutachten mit genauer
Begründung des Sachverhalts für eine sofortige
Zulassung ist keine positive Entscheidung möglich.
Eine hausärztliche Stellungnahme genügt nicht.

Im **fachärztlichen Gutachten** muss zu den einzelnen Kriterien bei 1.1 bis 1.6 hinreichend Stellung genommen werden. Das Gutachten eines Allgemeinarztes zählt nicht. Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis oder der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes geeignet.

- 2. Besondere familiäre oder soziale Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen)
- 3. Spätaussiedlung sowie die Aufnahme eines Studiums im Herkunftsland, das dem an erster Stelle gewählten Studiengang entspricht (amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland)
- 4. Frühere Zulassung für den an erster Stelle genannten Studiengang und Unmöglichkeit, sie aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können (Nachweis über den zwingenden Grund sowie früherer Zulassungsbescheid)
- 5. In der Person der Bewerber*innen liegende besondere soziale oder familiäre Gründe, die einen sofortigen Studienortswechsel zwingend erfordern; dabei bleiben Gründe außer Betracht, deren Geltendmachung bereits in dem Vergabeverfahren möglich gewesen wäre, das zur Zulassung geführt hatte.

 (Nachweis der aktuellen Einschreibung für den gewünschten Studiengang an einer

Unbegründete Anträge (Beispiele)

In folgenden Fällen hat der Antrag, sofern nicht weitere außergewöhnliche Umstände in der Person der Bewerber*innen hinzutreten, grundsätzlich KEINEN Erfolg:

deutschen Hochschule und Nachweis der Gründe für den Studienortswechsel).

Zu 2. Familiäre Gründe:

- Das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden
- Bezug von Waisengeld, das nur bis zu einem bestimmten Alter gewährt wird
- Bezug von Studienförderung aus öffentlichen Mitteln
- Ehegatte befindet sich noch in der Ausbildung
- Bewerber*in ist verwitwet/geschieden und will mit dem Studium die Kinder unterstützen
- Finanzielle Schwierigkeiten der Eltern
- Bewerber*in hat ein Kind oder mehrere Kinder.
- Vater, Mutter oder beide Eltern oder Geschwister sind krank oder schwerbehindert.
- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; viele Geschwister sind noch in der Ausbildung.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs wegen Arbeitslosigkeit

9.2 | Antrag auf Nachteilsausgleich/Verbesserung der Wartezeit

In zulassungsbeschränkten Studiengängen werden 10 % der Studienplätze nach "Wartezeit" vergeben. Im Rahmen der Auswahl nach Wartezeit kommt es auf die Halbjahre an, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind. Bei manchen Bewerber*innen können Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind, die aber den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. In diesem Fall wird bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zu Grunde gelegt. Bewerber*innen nehmen dann an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die voraussichtlich ohne die Verzögerung erreicht worden wäre.

Wer einen Antrag auf Verbesserung der Wartezeit stellen will, muss außer dem Grund wie z. B. Krankheit auch nachweisen, dass sich durch den belastenden Umstand der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verzögert hat. Dieser Nachweis kann durch ein Gutachten/eine Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung sowie sonstige zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeignete Belege erfolgen.

Begründete Anträge (Beispiele)

In den folgenden Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Wartezeit in der Regel stattgegeben werden. Beachten Sie, die Auswirkungen des Antragsgrundes auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Schulgutachten nachzuweisen.

- 1. Besondere soziale Umstände (mit geeigneten Nachweisen)
- 1.1 Besondere gesundheitliche Umstände:
- Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht
- Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von 50 oder mehr
- Längere schwere Behinderung oder Krankheitt
- Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Gründe
- Schwangerschaft der Bewerberin während der Schulzeit
 - 1.2 Besondere wirtschaftliche Umstände
 - 1.3 Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände
- 2. Besondere familiäre Umstände (mit geeigneten Nachweisen)
 - 2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder während der Schulzeit
 - 2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern während der eigenen Schulzeit
 - 2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister während der eigenen Schulzeit
 - 2.4 Verlust eines Elternteils oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerber*innen zu diesem Zeitpunkt ledig waren und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendt hatten
 - 2.5 Mehrmaliger Schulwechsel wegen Umzugs der Eltern
 - 2.6 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Gründe
- 3. Zugehörigkeit zum A-, B-, C- oder D/C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger, ununterbrochener Dauer (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes)
- 4. Sonstige vergleichbare besondere Umstände

Erforderlich ist neben dem Nachweis des Antragsgrundes z.B. durch fachärztliches Gutachten ein Schulgutachten mit genauer Begründung der Verzögerung beim Erwerb der HZB.

10 | Internationale Bewerber*innen außerhalb der EU*

Bewerber*innen
außerhalb der EU mit
ausländischen Zeugnissen
verwenden bitte ebenso
das Online-Bewerbungsportal und laden ihre
Zeugnisse in übersetzter
Form und im Original hoch.
EU-Bürger*innen sind
rechtlich den deutschen
Bewerber*innen gleichgestellt und bewerben sich
ebenso über das OnlineBewerbungsportal.

10.1 | Deutsche Sprachkenntnisse

Für das Studium an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg ist das mühelose Beherrschen der deutschen Sprache notwendig. Daher müssen Bewerber*innen vor Studienbeginn mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), der TestDaF-Prüfung oder einem vergleichbaren Sprachzertifikat hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

Der Nachweis von Sprachnachweisen auf dem C1-Niveau kann im Einzelfall auch für deutsche Bewerber*innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung erforderlich sein.

Das Sprachenzentrum der PH Ludwigsburg bietet ab 2024 die TestDaF-Prüfung an. Weitere Informationen hierzu stehen auf der Homepage: www.ph-ludwigsburg.de/studium/bewerbungsportal/internationale-studierende oder beim Sprachenzentrum: www.ph-ludwigsburg.de/hochschule/einrichtungen/sprachdidaktischeszentrum/sprachkurse-sprachtest-sprachentandems. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Sprachenzentrum der PH Ludwigsburg.

Legen Sie Ihrem Antrag auf Zulassung bitte eine Bescheinigung über die bestandene DSH-2- oder TestDaF-4-Prüfung (4 Punkte in jeder Kategorie) oder eine vergleichbare Prüfung bei (telc-C1-Hochschule, C1-Sprachdiplom des Goethe-Instituts, Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Zweite Stufe, Zentrale Oberstufenprüfung).

Außerdem ist der Nachweis des Studienorientierungstests erforderlich. Die Bewerbung zum Studium erfordert den Nachweis eines der genannten Sprachzeugnisse möglich!

10.2 | Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zu einem grundständigen Bachelorstudium ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer die Studienberechtigung an einer Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg einschließenden fachgebundenen Hochschulreife (vgl. hierzu Kapitel 4).

Nur für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) ist eine Bewerbung mit dem Fachhochschulreifezeugnis möglich.

Ausländische Bildungsnachweise für den Hochschulzugang müssen einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung den Anforderungen nach gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit wird von der Pädagogischen Hochschule bei der Bewerbung gemäß den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz geprüft.

10.3 | Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Das Auswahlverfahren kommt bei ausländischen Bewerber*innen außerhalb der EU mit ausländischen Zeugnissen zum Tragen, wenn die Bewerberzahl in einem Studiengang die Zahl der Studienplätze für ausländische Bewerber*innen übersteigt (8% der Studienplätze in einem Studiengang stehen immer zur Verfügung)! Ist eine Auswahl zu treffen, wird zunächst die Note der Hochschulzugangsberechtigung als Entscheidungskriterium herangezogen.

10.4 | Anerkennung von Prüfungsleistungen

Falls Sie im Heimatland bereits ein Lehramtsstudium erfolgreich abgeschlossen haben, wenden Sie sich für die Anerkennung von Prüfungsleistungen an:

Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 7 Schule und Bildung Referat 73 / Anerkennungsstelle Postfach 2666, 72072 Tübingen Straße: Konrad-Adenauer-Str. 40

Webseite: https://rp.baden-wuerttemberg.de/gesellschaft/schule-und-bildung/lehrkraefte/anerkennung-internationaler-lehramtsabschluesse

Dort wird geprüft, inwieweit die Prüfungen bzw. der Abschluss des im Heimatland absolvierten Lehramtsstudiums anerkannt werden. Den Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen reichen Sie als Internationale Lehrerin im Rahmen Ihrer Bewerbung für ein Nachstudium bei der Hochschule ein. Bitte wenden Sie sich im Vorfeld der Bewerbung an die Studienberatung für internationale Studierende.

10.5 | Übersetzung von Zeugnissen und Beglaubigung

Falls Ihre Originalzeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt wurden, benötigen Sie eine offiziell beglaubigte Übersetzung. Übersetzungen müssen in Ihrem Heimatland von diplomatischen und konsularischen Vertretungen der BRD erstellt werden. Sofern Sie sich zum Zeitpunkt der Bewerbung schon in Deutschland befinden, müssen die Übersetzungen von einem amtlich vereidigten Dolmetscher erstellt sein.

In Ihrem Heimatland können Sie amtliche Beglaubigungen von der Übersetzung bei den deutschen Botschaften bzw. Konsulaten anfertigen lassen.

In Deutschland kann jede öffentliche Stelle amtlich beglaubigen, die ein Dienstsiegel führt wie z.B. die Bürgerämter.

Die amtliche Beglaubigung muss mindestens enthalten:

- einen Beglaubigungsvermerk zur Übereinstimmung der Kopie mit dem Original
- · die Unterschrift des Beglaubigenden und
- den Abdruck des Dienstsiegels (DS).

Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.

10.6 | Finanzierung Ihres Studiums

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie gegenüber der Ausländerbehörde nachweisen müssen, dass Sie die gesamte Dauer Ihres Aufenthalts finanzieren können (Finanzierungsnachweis), sonst erhalten Sie keine Aufenthaltsbewilligung. Für ein bescheidenes Leben in der Bundesrepublik Deutschland brauchen Sie monatlich circa 900-1000 Euro.

11 | Tabellen Studiengänge und Studienfächer

11.1 | Übersicht Bachelorstudiengänge und Master-Lehramtsstudiengänge

In der tabellarischen Übersicht finden Sie eine Auflistung aller grundständigen Studiengänge, Masterstudiengänge Lehramt und besonderen Erweiterungsfächer. Besondere Erweiterungsfächer können nur zusammen mit einem grundständigen Studium oder Masterstudium studiert werden.

Tabelle 1: Studiengänge

•	Studiengänge
V1	Grundschule (GPO 2015, B.A.)
W1	Sekundarstufe I (SekPO 2015, B.A.)
W2	Europalehramt Sekundarstufe I (EuLa Sek I 2015, B.A.)
X1	Sonderpädagogik (SPO 2015, B.A.)
V6	Grundschule (GPO 2016, M.Ed.)
W6	Sekundarstufe I (SekPO 2016, M.Ed.)
W7	Europalehramt Sekundarstufe I (EuLa Sek I 2016, M.Ed.)
W9	Erweiterungsmaster Sekundarstufe I (SekPO 2016, M.Ed.)
Х6	Sonderpädagogik (SPO 2016, M.Ed.)
Х7	Sonderpädagogik, Aufbaustudium, ALSO (SPO 2019, M.Ed.)
4A	Bachelor Kultur- und Medienbildung
4C	Bachelor Bildungswissenschaft
4E	Bachelor Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)
4F	Bachelor Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) (integr.Modell)
V5	Besondere Erweiterungsfächer Lehramt Grundschule (GPO 2015)
W5	Besondere Erweiterungsfächer Lehramt Sekundarstufe I (Sek I PO 2015)
X5	Besondere Erweiterungsfächer Lehramt Sonderpädagogik (SPO 2015)

11.2 | Studienfächer in den Lehramtsstudiengängen PO 2015 (B.A./M.Ed.)

In Tabelle 2 finden Sie die wählbaren Fächer im Lehramtsstudium.

- 1) Bei Kunst und Sport ist eine Aufnahmeprüfung im Vorfeld des Studiums erforderlich, bei Musik wird ein Motivationsschreiben eingereicht.
- 2) Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik oder Islamische Theologie/Religionspädagogik kann nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Die Theologien können nicht untereinander und nicht mit dem Fach Ethik kombiniert werden.
- 3) Englisch und Französisch erfordern mindestens das Sprachniveau B2.
- 4) Bei Grundschule können Deutsch und Mathematik nicht beide als Fächer gewählt werden, da eines als Grundbildung studiert wird.

Tabelle 2: Fächer/Sonderpäd. Fachrichtungen/Grundbildung (PO 2015, PO 2019)

	- 4									
	Studiengangschlüssel	V1	W1	W2	X1	V6	W6	W7	Х6	Х7
4	Studienfach / Fachrichtung	Grundschule BA	Sekundarstufe BA	Europa Sek I BA	Sonderpäd. BA	Grundschule MEd	Sekundarstufe MEd	Europa Sek I MEd	Sonderpäd. MEd	Sonderpäd. Aufb.
026	Biologie		•		•		•		•	
032	Chemie		•		•		•		•	
067	Deutsch ⁴	•	•		•	•	•		•	
800	Englisch ³	•	•	•	•	•	•	•	•	
680	Ethik ²		•		•		•		•	
059	Französisch ³	•	•		•	•	•		•	
050	Geographie		•	•	•		•	•	•	
068	Geschichte		•	•	•		•	•	•	
077	Informatik		•				•			
091	Kunst ¹	•	•		•	•	•		•	
105	Mathematik ⁴	•	•	•	•	•	•	•	•	
113	Musik ¹	•	•	•	•	•	•	•	•	
926	Nat.wiss. SachU mit Biologie	•				•				
932	Nat.wiss. SachU mit Chemie	•				•				
928	Nat.wiss. SachU mit Physik	•				•				
976	Nat.wiss. SachU mit Technik	•				•				
128	Physik		•		•		•		•	
129	Politikwissenschaft		•	•	•		•	•	•	
950	Soz.wiss. SachU mit Geographie	•				•				
968	Soz.wiss. SachU mit Geschichte	•				•				
929	Soz.wiss. SachU mit Politik	•				•				
987	Soz.wiss. SachU mit Wirtschaft	•								
098	Sport ¹	•	•	•	•	•	•	•	•	
176	Technik		•		•		•		•	
053	Theologie/Religionspäd., ev. ²	•	•		•	•	•		•	
086	Theologie/Religionspäd., kath. ²	•	•		•	•	•		•	
847	Theologie/Religionspäd., isl. ²	•	•		•	•	•		•	
187	Wirtschaftswissenschaft		•		•	•	•		•	
271	Emotionale/soziale Entwicklung				•				•	•
264	Geistige Entwicklung				•				•	•
287	Körperliche Entwicklung				•				•	•
297	Lernen				•				•	•

Besondere Erweiterungsfächer können während des B.A./M.Ed.-Studiums parallel studiert und mit einem Hochschulzertifikat abgeschlossen werden. Nach dem Studienabschluss werden sie gegen eine Gebühr über das Zentrum für Weiterbildung angeboten.

251	Sprache			•		•	•
111	Grundbildung Deutsch	•		•			
112	Grundbildung Mathematik	•		•			

Tabelle 3: Besondere Erweiterungsfächer/Zertifikatsstudium

Folgende Besondere Erweiterungsfächer können bei der PO 2015 parallel zum Bachelorstudium studiert werden. Der Studienbeginn ist frühestens nach Abschluss der Modul-1-Prüfungen in den Fächern und in Erziehungswissenschaft möglich. Das besondere Erweiterungsstudium wird mit einem Hochschulzertifikat abgeschlossen. Momentan finden in Beratung, Deutsch als Zweitsprache, Erlebnispädagogik, Islamische Theologie/Religionspädagogik und Spiel- und Theaterpädagogik Aufnahmegespräche statt.

Die Besonderen Erweiterungsfächer können in die Masterphase mitgenommen oder dort noch neu aufgenommen werden.

	Besondere Erweiterungsfächer/Zertifikatsstudium	٧5	W5	X5
•	Studienfach	Erw. GS	Erw. Sek I	Erw. SoPäd
675	Beratung	•	•	•
845	Bewegung, Spiel und Sport mit Menschen mit Behinderung			•
080	Bildungsinformatik	•	•	•
268	Deutsch als Zweitsprache (DaZ)*	•	•	•
818	Erlebnispädagogik	•	•	•
847	Islamische Religionspädagogik	•	•	•
866	Medienpädagogik	•	•	•
840	Pädagogik der Vielfalt	•	•	•
504	Spiel- und Theaterpädagogik	•	•	•

DaZ setzt für das Studium fachliche Grundlagen des Sprachunterrichts (Deutsch, Englisch, Französisch) voraus.

12 | Studienaufbau Lehramtsstudiengänge (Bachelor-/Masterstudium)

12.1 | Bachelor Lehramt Grundschule (180 CP, B.A.)

Die intensive Verzahnung von Theorie und Praxis ist ein wesentliches Studienmerkmal.

Die Ausbildung für das Lehramt Grundschule gliedert sich in drei Phasen: das Studium an der Hochschule im Bachelorstudiengang (6 Semester, Abschluss: Bachelor of Arts), das Studium an der Hochschule im Masterstudiengang (2 Semester) und anteilig 12 Monaten Vorbereitungsdienst an einem staatlichen Seminar. Nach 12 Monaten Vorbereitungsdienst ist das Masterstudium abgeschlossen (Abschluss: Master of Education). Die Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt insgesamt 18 Monate (Abschluss Staatsprüfung).

Im Bachelorstudium Lehramt Grundschule werden bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen vermittelt.

Studieninhalte

Im B.A.-Studium werden neben dem bildungswissenschaftlichen Bereich zwei Fächer aus dem Fächerkatalog der Grundschule studiert, von denen eines Deutsch oder Mathematik ist. Hinzu kommen die Grundbildung in Deutsch oder Mathematik (das nicht als Fach Gewählte) und die schulpraktischen Studien.

Im **Zulassungsantrag** sind die zwei Fächer (davon eines D oder M) anzugeben (vgl. Tabelle 2).

B a c h e l o r a r b e i t (im Fach oder in Bildungswissenschaften) 6 CP							
51 CP	36 CP	36 CP	24 CP	27 CP			
	tik (M)		(das nicht als Fach Gewählte)				
Bereich	oder Mathema-		Mathematik				
senschaftlicher	Deutsch (D)	rucii	Deutsch oder	sche Studien			
Bildungswis-	Fach	Fach	Grundbildung	Schulprakti-			

CP = Credit Points: Workload der Studierenden. 1 CP entspricht ca 30 Arbeitsstunden.

Der bildungswissenschaftliche Bereich besteht aus Erziehungswissenschaften, Psychologie und den Educational Studies (Soziologie, Philosophie, Politikwissenschaft oder Theologie, Sprecherziehung). Die schulpraktischen Studien beinhalten im B.A.-Studium das Orientierungs- umd Einführungspraktikum (OEP) und das Integrierte Semesterpraktikum (ISP) sowie Begleitseminare.

Als Fach kann gewählt werden:

Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Mathematik, Musik, Naturwissenschaftlichtechnischer Sachunterricht mit einem der vier Schwerpunkte Biologie, Chemie, Physik oder Technik, Sozialwissenschaftlicher Sachunterricht mit einem der vier Schwerpunkte Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft, Sport, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Islamische Theologie/Religionspädagogik.

Studienbeginn

Das Bachelorstudium Lehramt Grundschule beginnt mit Erziehungswissenschaften und den zwei gewählten Fächern mit Modul1.

in Erziehungswis- senschaften und beiden Fächern bis zum 4. Fachse-	Erziehungswissen- schaften	F L
mester abzulegen.	Modul 1	١

Erziehungswissen- schaften	Fach Deutsch oder Mathematik	Fach	Schulprakti- sche Studien
Modul 1	Modul 1	Modul 1	OEP

12.2 | Bachelor Lehramt Sekundarstufe I (180 CP, B.A.)

Die intensive Verzahnung von Theorie und Praxis ist ein wesentliches Studienmerkmal.

Property State 1 Die Module 1 sind in Erziehungswissenschaften und beiden

Die Ausbildung für das Lehramt Sekundarstufe I gliedert sich in drei Phasen: das Studium an der Hochschule im Bachelorstudiengang (6 Semester, Abschluss: Bachelor of Arts), das Studium an der Hochschule im Masterstudiengang (4 Semester, Abschluss: Master of Education) und den Vorbereitungsdienst in Verbindung mit einem Staatlichen Seminar (18 Monate, Abschluss: Staatsprüfung).

Im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe I werden bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen vermittelt.

Studieninhalte

Im B.A.-Studium werden neben dem bildungswissenschaftlichen Bereich zwei Fächer aus dem Fächerkatalog der Sekundarstufe I studiert. Hinzu kommen die schulpraktischen Studien.

Im *Zulassungsantrag*sind die zwei Fächeranzugeben (vgl. Tabelle 2).

Bildungswissen- schaftlicher Bereich	Fach	Fach	Schulpraktische Studien	
36 CP	66 CP	66 CP	6 CP	
Bachelorarbeit (im Fach oder in Bildungsswissenschaften) 6 CP				

CP= Credit Points: Workload der Studierenden. 1 CP entspricht ca 30 Arbeitsstunden.

Der Bildungswissenschaftliche Bereich besteht aus Erziehungswissenschaft, Psychologie und den Educational Studies (Soziologie, Philosophie, Politikwissenschaft oder Theologie, Sprecherziehung). Die Schulpraktischen Studien beinhalten das Orientierungs- und Einführungspraktikum (OEP) und Begleitseminare.

Als Fach kann gewählt werden:

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geographie, Geschichte, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politikwissenschaft, Sport, Technik, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Wirtschaftswissenschaft.

Studienbeginn

Das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe I beginnt mit Erziehungswissenschaften und den zwei gewählten Fächern mit Modul1.

Erziehungswissen- schaften	Fach	Fach	Schulprakti- sche Studien
Modul 1	Modul 1	Modul 1	0EP

Erziehungswissenschaften und beiden Fächern bis zum 4. Fachsemester abzulegen.

Die Module 1 sind in

12.3 | Bachelor Europalehramt Sekundarstufe I (180 CP, B.A.)

Die Ausbildung für das bilinguale Lehramt der Sekundarstufe I gliedert sich in drei Phasen: das Studium an der Hochschule im Bachelorstudiengang (6 Semester, Abschluss: Bachelor of Arts), das Studium an der Hochschule im Masterstudiengang (4 Semester, Abschluss: Master of Education) und den Vorbereitungsdienst in Verbindung mit einem Staatlichen Seminar (18 Monate, Abschluss: Staatsprüfung). Das Europalehramt stellt ein Studiengangsprofil innerhalb des Lehramts für die Sekundarstufe I dar. Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I mit den spezifischen Regelung für das Europalehramt Sekundarstufe I.

Studieninhalte

Der Aufbau des Studiums gleicht dem der Sekundarstufe I mit einem Schwerpunkt auf dem bilingualen Lernen. Englisch ist verpflichtend als Fach zu wählen und es muss ein Auslandssemester im englischsprachigen Ausland absolviert werden.

Das zweite Fach neben Englisch, die Bildungswissenschaften und die schulpraktischen Studien sind bilingual angelegt mit einen Schwerpunkt auf dem bilingualen Lehren und Lernen und kultureller Diversität. Es gibt einen ausgesuchten Fächerkatalog mit den Fächern Geographie, Geschichte, Politik, Sport, Musik und Mathematik.

Bildungswissen- schaftlicher Bereich	Englisch	Bilinguales Fach	Schulpraktische Studien	
36 CP	66 CP	66 CP	6 CP	
Bachelorarbeit (im Fach oder in Bildungswissenschaften) 6 CP				

12.4 | Bachelor Lehramt Sonderpädagogik (180 CP, B.A.)

Die Ausbildung für das Lehramt Sonderpädagogik gliedert sich in drei Phasen: das Studium an der Hochschule im Bachelorstudiengang (6 Semester, Abschluss: Bachelor of Arts), das Studium an der Hochschule im Masterstudiengang (4 Semester, Abschluss: Master of Education) und den Vorbereitungsdienst in Verbindung mit einem Staatlichen Seminar (18 Monate, Abschluss: Staatsprüfung).

Im Bachelorstudium Lehramt Sonderpädagogik werden bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen vermittelt.

Studieninhalte

Im B.A.-Studium Sonderpädagogik werden ein Fach aus dem Fächerkatalog der Sekundarstufe, die erste sonderpädagogische Fachrichtung und die Grundbildung Deutsch oder Mathematik studiert. Hinzu kommen die schulpraktische Studien.

Von den sonderpädagogischen Fachrichtungen wird in der Bachelorphase zunächst die erste sonderpädagogische Fachrichtung studiert, welche auch für das Integrierte Semesterpraktikum relevant ist. Die zweite sonderpädagogische Fachrichtung kommt dann in der Masterphase hinzu.

Wählbare erste Sonderpädagogische Fachrichtungen:				
Emotionale und	Geistige	Körperliche und mo-	Lernen	Sprache
soziale Entwicklung	Entwicklung	torische Entwicklung		

Für die Vergabe der Studienplätze werden bei der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung bedarfsorientierte Studienplatzkontingente gebildet. **Die erste sonderpädagogische Fachrichtung ist bei der Bewerbung deshalb verbindlich zu wählen**. Für die erste Fachrichtung Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache sind im Hinblick auf die Inklusion die meisten Studienplätze vorhanden. Für die erste Fachrichtung Körperliche und motorische Entwicklung oder Geistige Entwicklung sind ebenfalls Studienanfängerplätze definiert.

Bildungswis- senschaftlicher Bereich	Fach (aus Sek I)	Erste sonderpädago- gische Fachrichtung, sonderpädagogische Grundlagen und Handlungsfelder	Grundbildung Deutsch (D) oder Mathema- tik (M)	Schul- praktische Studien
39 CP	50 CP	34 CP	24 CP	27 CP

Im *Zulassungsantrag*ist das Fach Englisch
und das bilinguale Fach
anzugeben (vgl. Tabelle 2).

Die intensive Verzahnung von Theorie und Praxis ist ein wesentliches Studienmerkmal.

Verbindlichkeit der Fächerwahl:

Die erste sonderpädagogische Fachrichtung ist aufgrund der Zulassungsbeschränkung und der Planungen für das ISP verbindlich festzulegen.

Im **Zulassungsantrag**sind das Fach, die erste sonderpädagogische Fachrichtung und die Grundbildung D oder M anzugeben (vgl. Tabelle 2).

B a c h e l o r a r b e i t (im Fach, in der sonderpädagogischen Fachrichtung oder in Bildungsswissenschaften) 6 CP

CP= Credit Points: Workload der Studierenden. 1 CP entspricht ca 30 Arbeitsstunden. Der bildungswissenschaftliche Bereich besteht aus Erziehungswissenschaften, Psychologie und den Educational Studies (Soziologie, Philosophie, Politikwissenschaft oder Theologie, Sprecherziehung). Die schulpraktischen Studien beinhalten im B.A.-Studium das Orientierungs- und Einführungspraktikum (OEP) und das Integrierte Semesterpraktikum (ISP) sowie Begleitseminare.

Studienbeginn

Die Module 1 sind in

Erziehungswissen-

schaften, dem Fach und

der Grundbildung Deutsch

oder Mathematik bis zum 4. Fachsemester abzulegen.

Das Bachelorstudium Lehramt Sonderpädagogik beginnt mit Erziehungswissenschaften, dem gewählten Fach (aus dem Fächerkatalog der Sekundarstufe) und der Grundbildung Deutsch oder Mathematik mit Modul1. Ebenso werden Veranstaltungen in der Ersten sonderpädagogischen Fachrichtungen belegt.

Erziehungswissen- schaften	Fach	Grundbildung Deutsch (D) oder Mathematik (M)	Schulprakti- sche Studien
Modul 1	Modul 1	Modul 1	OEP

12.5 | Master-Lehramtsstudiengänge (120 CP, M.Ed.)

Bei den Lehramts-Masterstudiengängen Grundschule, Sekundarstufe I, Europalehramt Sekundarstufe I und Sonderpädagogik werden die in der Bachelorphase studierten Fächer und Fachbereiche vertieft. Zusätzlich gibt es ein Master-Aufbaulehramt Sonderpädagogik, aufbauend auf ein abgeschlossenes Lehramtsstudium.

Bei Grundschule und bei Sonderpädagogik fällt die Grundbildung (Deutsch oder Mathematik) in der Masterphase weg, bei Sonderpädagogik kommt die Zweite sonderpädagogische Fachrichtung dazu. Diese kann aus den 5 sonderpädagogischen Fachrichtungen frei gewählt werden. Bei der Sekundarstufe I findet in der Masterphase das von der Hochschule begleitete Schulpraxissemester (ISP) statt.

Die Bewerbung erfolgt somit

bei M.Ed. Grundschule: mit den 2 Fächern & Bildungswissenschaften bei M.Ed. Sekundarstufe I: mit den 2 Fächern & Bildungswissenschaften bei M.Ed. Sonderpädagogik: mit dem Fach und den 2 sonderpädagogischen Fachrichtungen & Bildungswissenschaften

bei M.Ed. Aufbau Sonderpädagogik: mit 2 sonderpädagogische Fachrichtungen

13 | Studienaufbau Bachelorstudiengänge im Kultur- und Bildungsbereich

13.1 | Bildung u. Erziehung im Kindesalter (180 CP, B.A.)

In der *Bewerbung* ist bei den Studienfächern der Studienbereich Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) anzugeben.

Der Studiengang Bildung u. Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) gualifiziert die Absolvent*innen für eine anspruchsvolle und wissenschaftlich fundierte Arbeit mit Kindern von 0 – 10 Jahren sowie für organisierende, leitende, entwickelnde und beratende Tätigkeiten in Bezug auf Bildungsinstitutionen für Kinder. Ziel ist es, Bildungs- und Entwicklungsprozesse in Institutionen mit Kindern, deren Eltern und dem Team auf hohem Niveau gestalten zu können. Den Absolvent*innen stehen unterschiedliche berufliche Wege offen.

Das forschende Lernen als Grundprinzip des Studiums ermöglicht eine permanente persönliche Weiterentwicklung.

Im Studiengang gibt es eine enge Vernetzung von Theorie, Praxis und Forschung. Die Schwerpunkte der beiden kooperierenden Hochschulen ergänzen sich:

Pädagogische Hochschule: Bildungsbereiche und Erziehungswissenschaften Evangelische Hochschule: Sozialwissenschaftliche Themen.

Begleitpraktikum

Studieninteressierten ohne praktischen Erfahrungen aus z.B. einem Freiwilligen Sozialen Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder einer Erzieher*innen-Ausbildung haben wird empfohlen, vor Studienbeginn ein Praktikum in einer kindheitspädagogischen Einrichtung zu absolvieren. Dies ist jedoch keine Studienvoraussetzung.

Alle Studierenden, die keine Erzieher*innen sind, benötigen ab Beginn des 1. Semesters jede Woche donnerstags für 5 Stunden einen Praktikumsplatz in einer Kindertageseinrichtung. Bitte organisieren Sie dieses Begleitpraktikum vor Studienbeginn und geben den Nachweis zu Studienbeginn beim Sekretariat des Studiengangs Kindheitspädagogik (NICHT in der Studienabteilung) ab. Bei Fragen zum Begleitpraktikum wenden Sie sich bitte an das Praxisamt der Evangelischen Hochschule, welche für das Begleitpraktikum zuständig ist.

Integriertes Studienmodell (für angehende Erzieher*innen an den Fachschulen) Das Modellprojekt "Integriertes Studienmodell" besteht in Kooperation mit bestimmten evangelischen Fachschulen.

Angehende Erzieher*innen, welche den schulischen Teil ihrer Ausbildung, aber noch nicht das berufspraktische Jahr abgeschlossen haben und von ihrer Fachschule für das integrierte Studienmodell ausgewählt wurden, erhalten auf Antrag für studienbezogene Inhalte ihrer Ausbildung pauschal 46 CP auf das Studium angerechnet. Die Anrechung erfolgt nach dem Anerkennungsjahr. Genaueres bitte über die Studienberatung bzw. das Prüfungsamt erfragen.

Studium als staatlich anerkannte Erzieher*innen

Staatlich anerkannte Erzieher*innen haben schon vor der Bewerbung die Möglichkeit, sich mit einem Antrag auf Anrechnung studienbezogene Inhalte ihrer Ausbildung im Umfang bis zu 58 CP beim Prüfungsamt anrechnen zu lassen. 46 ECTS werden aufgrund des Zeugnisses pauschal anerkannt. Des Weiteren kann ein Antrag auf Äquivalenzfeststellung im Umfang von bis zu 12 ECTS gestellt werden. Die individuelle Anrechnung weiterer Inhalte ist ebenfalls beim Prüfungsamt zu beantragen.

🔭 Praktikumsstelle (begleitend zum Studium) suchen

Erzieher*innen sollen einen Antrag in das höhere Fachsemester stellen, sobald der Bescheid über die Anrechnung vorliegt.

Erzieher*innen erhalten
für ihre Ausbildung
pauschal 46 CP angerechnet, indem sie vor
der Bewerbung einen
Antrag auf Anrechnung
beim Prüfungsamt stellen.
Weitere 12 CP können
durch Äquivalenzfeststellung angerechnet werden.

Einzelheiten bitte über die Studienabteilung bzw. das Prüfungsamt erfragen. Mit Anrechnungsbescheid ist eine Bewerbung in das höhere und erste Fachsemester möglich.

Wer als Erzieher*in berufsbegleitend in Teilzeit studieren möchte, d.h. mit einer Kombination aus Teilzeitarbeit und Teilzeitstudium, kann bei der Einschreibung einen Antrag auf das Teilzeitstudienmodell stellen. Einzelheiten bitte über die Studienabteilung bzw. das akademische Prüfungsamt erfragen.

Die Studieninhalte

Studienbereich 1: Erziehungs- und sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Bildungswissenschaftliche Grundlagen
- Professionelle Grundlagen der Kindheitspädagogik
- Familie, Sozialraumorientierung, Vernetzung
- Inklusion, Diversität und Interkulturalität
- 1 Wahlmodul aus 4 Modulen
- Diversity Lernen
- Management und Leitung
- Beratung im Arbeitsfeld der Kindheitspädagogik
- Frühförderung von Kindern mit Behinderungen, Entwicklungsgefährdungen und Beeinträchtigungen

Studienbereich 2: Praxis und Praxisforschung

- Lernsituationen verstehen und gestalten
- Forschungsmethoden und Praxissemester

Studienbereich 3: Kindliche Weltzugänge (Bildungsbereiche)

- Einführung in kindliche Weltzugänge und kulturelle Bildungsbereiche
- Grundlagen der verschiedenen Bildungsbereiche (Musik/Tanz/Bewegung, Kunst, Bewegung&Ernährung, Theater, Sprache, Mathematik, Religion/Ethik, Welterkunden, Medienpädagogik)
- Bildung und Entwicklung im Kontext bestimmter Bildungsbereiche (Sprache und Kommunikation; Welt erkunden, verstehen und gestalten; Mathematik; Religion/Ethik)

Studienbereich 4: Organisation und Management, Sozialpolitik und Recht

- Kindsein und Kindheit im sozialpolitischen und rechtlichen Kontext
- Sozialwirtschaftliche Grundlagen, Management und Leitung

Studienbereich 5: Bachelorarbeit

13.2 | Kultur- und Medienbildung (180 CP, B.A.)

Der Studiengang bereitet auf Tätigkeiten in der Kultur- und Medienbildungsarbeit außerhalb der Schule vor. Von HipHop-Projekten in einem Jugendhaus über die Öffentlichkeitsarbeit für eine Filmfirma bis zur Leitung der theaterpädagogischen Abteilung einer Landesbühne – das Spektrum der späteren Tätigkeiten ist breit gefächert. Weitere Einsatzfelder sind zum Beispiel Volkshochschulen, Stadtteilzentren, Museen und Kulturämter.

Die Studierenden erwerben neben Fachkenntnissen auch pädagogisch-vermittelnde, organisatorische, methodische und gestalterische Fertigkeiten.

Das Studium bietet eine Mischung aus theoretischen Seminaren und praktischer Gestaltungsarbeit. Dabei stehen unter anderem kultur-, medienund bildungstheoretische Grundlagen, Managementtechniken und Kommunikationsfähigkeiten auf dem Programm. Im Wahlbereich entscheiden sich die Studierenden für zwei der vier Fächer: Film/ digitale Medien, Theater/ Literatur, Kunst, Musik.

Ein Auslandspraktikum während des Studiums ist möglich.

bei den Studienfächern der Studienbereich anzugeben.

In der *Bewerbung* ist Kultur- und Medienbildung

Die Studieninhalte

Fächerübergreifende Grundlagen (Pflichtmodule)					
Grundlagen der Kultur- und Medienbildung • Kultur – Medien – Bildung: Bildungstheoretische Grundlagen • Einführung kulturelle Bildung • Einführung Medienpädagogik • Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und in die Arbeit mit digitalen Medien	Forschung und Evaluation • Quantitative und Qualitative Forschungsansätze und -methoden • Praxisforschung und Evaluation • Aktuelle Entwicklungen in der Forschung • Einführung in SPSS				
Kommunikationskompetenzen Berufsfelder und Arbeitsformen der Kultur- und Medienbildung Kommunikationskompetenzen Kinder- und Jugendarbeit in außerschuli- schen und schulischen Kontexten Erwachsenen-/Seniorenbildung Kultureinrichtungen Medien-Institutionen Interdisziplinäre Ringveranstaltung	Theoretisch und historische Aspekte der Kultur- und Medienwissenschaften • Kulturgeschichte • Kulturtheorie/Kulturanthropologie und Kulturkritik • Mediengeschichte • Medientheorie/Medienanthropologie und Medienkritik				
Kultursoziologische und interkulturelle Grundlagen • Kultursoziologie • Interkulturelle Bildung und Migration • Interkulturelle Bildung und Gender	 Überfachliche Qualifikationen Öffentlichkeitsarbeit Rechtsfragen Kultur- und Medienbildung Projektentwicklung und –finanzierung Kultur- und Medienpolitik 				
Praktikum*	Bachelorarbeit				
Wahl von 2 aus 4 Fäche	rn (Wahlpflichtmodule)				
Fachspezifische Grundlagen • Theater/Literatur • Kunst • Musik • Film und digitale Medien	Asthetische Gestaltung und Bildungs- bereiche – fachspezifische Vertiefung • Theater/Literatur • Kunst • Musik • Film und digitale Medien				
Ästhetische Gestaltung und Bildungsbereiche – Aufbau • Theater/Literatur • Kunst • Musik • Film und digitale Medien	Auslands- und Projektsemester				

13.3 | Bildungswissenschaft (180 CP, B.A.)

Die Besonderheit des Studiengangs ist die Integration von Handlungsund Studienfächern im Wahlbereich.

Der bildungswissenschaftliche Studiengang hat den Schwerpunkt im Bereich »Lebenslanges Lernen« mit einer Profilierung im außerschulischen Feld. Die Kompetenz der Absolvent/inn/en liegt im Bereich Lehren und Lernen (Ausund Weiterbildung, Unterricht, Lehre, Training, Referententätigkeit, Beratung und Planung von Bildungs- und Lernprozessen).

📥 Ein Auslandspraktikum während des Studiums ist möglich.

In der Bewerbung ist bei den Studienfächern der Studienbereich Bildungswissenschaft anzugeben.

Der Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft legt seinen Schwerpunkt auf Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Das eigene Profil gewinnt der Studiengang durch die Schwerpunktsetzung auf Lehren und Lernen (vertieft in pädagogischen Handlungsfeldern und ggf. einem Studienfach). Dabei ergänzen sich erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, (fach-)didaktische und berufsprakm

Die Studieninhalte	
	aftliche Grundlagen
 Modul: Erziehungswissenschaft Grundlagen der Erziehungswissenschaft Arbeitsfelder und gesellschaftliche Bedingungen der Erziehungswissenschaft 	Modul: ForschungForschung in der Erziehungswissenschaft
Modul: Soziologie/Psychologie/Philosophi • Gesellschaftliche, philosophische und p Sozialisation	
Schwerpunkt Leb	enslanges Lernen
Modul: Lebenslanges Lernen	Modul: Berufsorientierung
 Theorie & Praxis des Lehrens und Lernens Praxismodul Didaktisches Handeln Lernprojekt 	Modul: Bachelorarbeit
Wahlbereich mit	: freiem Studium
Handlungsfeld: Erwachsenenbildung und Weiterbildung mit folgenden Modulen • Einführung in die Erwachsenenbil-	HandlungsfeldMedienbildungBildungsmanagementBildungsberatungInklusive Bildung

gene Erlebnispädagogik; Gesundheitsförderung im Lebenslauf; Theologische und ethische Bildung; Archiv-, Museums- und Gedenkstättenpädagogik; Reise- und Exkursionspädagogik

14 | Besonderes Erweiterungsfach, Zusatzfach, Erweiterungsmaster

Studierende im Bachelor-Lehramt können sich nach dem Grundstudium bzw. in der Masterphase parallel in einem besonderen Erweiterungsfach oder Zusatzfach "Schulisches Lernen im Fach" mit B.A.-Umfang einschreiben. Diese Fächer werden mit einem Hochschulzertifikat abgeschlossen. Bei den besonderen Erweiterungsfächern finden teilweise Aufnahmegespräche statt.

Bei Nachweis der geforderten Zugangsvoraussetzungen ist innerhalb der Bewerbungsfrist für die Lehrämter die Direkteinschreibung für das gewünschte besondere Erweiterungsfach oder Zusatzfach möglich. Diese Einschreibung ist immer an die Einschreibung im Hauptstudium (B.A. bzw. M.Ed.) gebunden. Nach Abschluss des Masterstudiums scheidet eine weitere Einschreibemöglichkeit aus. (Das Zertifikat kann nach Abschluss des Lehramtsstudiums (B.A./M.Ed.) gegen Gebühr über das Zentrum für Weiterbildung erlangt bzw. abgeschlossen werden.)

Besonderes Erweiterungsfach

Während des Lehramts-Bachelorstudiums kann ein besonderes Erweiterungsfach gemäß Tabelle 3 nach Bestehen der Modul-1-Prüfung in den Fächern und in der Erziehungwissenschaft parallel studiert und mit einem Hochschulzertifikat abgeschlossen werden. Das Hochschulzertifikat kann frühestens zum Zeitpunkt des Bachelorabschlusses erworben werden. Das besondere Erweiterungsfach muss nicht in der Bachelorphase beendet sein; es kann parallel auch noch in der Masterphase aufgenommen oder weiterstudiert und abgeschlossen werden.

Zusatzfach "Schulisches Lernen im Fach"

Während des Lehramts-Bachelorstudiums kann ein Zusatzfach "Schulisches Lernen im Fach" mit B.A.-Umfang gemäß Tabelle 2 nach Bestehen der Modul-1-Prüfungen in den Fächern und in der Erziehungswissenschaft parallel studiert und mit einem Hochschulzertifikat abgeschlossen werden.

Das Hochschulzertifikat kann frühestens zum Zeitpunkt des Bachelorabschlusses erworben werden. Das Zusatzfach muss mit der Bacherlorphase noch nicht beendet sein; es kann parallel auch noch in der Masterphase weiterstudiert und abgeschlossen werden. Die Neuaufnahme eines Zusatzfaches mit B.A.-Umfang im Master ist nicht mehr möglich; es muss in der Bachelorphase begonnen werden.

Erweiterungsfach-Master bei der Sekundarstufe I

Darüber hinaus besteht im Lehramt für die Sekundarstufe I die Möglichkeit eines weiteren Masterabschlusses in einem zusätzlichen Fach. Ein Erweiterungsfach-Master mit fachlichen Inhalten aus B.A.+M.Ed. kann nach Bestehen der Bachelorprüfung in der Masterphase parallel studiert und mit einem erweiterten Fach-Master abgeschlossen werden. Die Einschreibung muss spätestens zu Beginn des 2. Mastersemesters erfolgen. Studienleistungen aus dem Zusatzfach (Bachelorumfang) können in der Masterphase umgeschrieben bzw. angerechnet werden. Der Masterabschluss im Erweiterungsfach setzt die Erstellung einer weiteren Masterarbeit voraus und kann nicht vor der Lehramts-Masterprüfung im Hauptstudium erfolgen. Alternativ kann ohne Anfertigung einer weiteren Masterarbeit auch ein Zertifikat erworben werden. Die Einschreibung im Erweiterungsfach-Master bei der Sekundarstufe I kann über den Masterabschluss des Lehramts hinaus weiter bestehen.



studienabteilung@ph-ludwigsburg.de

15 | Studienabteilung (Räume 1.115 - 1.120 im Hauptgebäude)

Die Studienabteilung ist zuständig für Fragen rund um Bewerbung, Zulassung und Auswahlverfahren, zur Immatrikulation, Exmatrikulation, zum Studiengangs- und Fachwechsel, zu Zusatz- und Erweiterungsfächern sowie zur Rückmeldung und Beurlaubung. Als Erstkontaktstelle für die Studienorganisation wirkt sie im Studierendenservicecenter (SSC) mit.

Persönliche Sprechstunde:	Telefonsprechzeiten:		SSC-Sprechstunde:
Mo 10- 12 und 13-14	Di	9-10, 13.30 – 15.30	Mo-Do 9:30- 15:30
Mi 10 – 13	Do	9-10, 13.30-15.30	Fr 9:30-12
Do 10 – 12	Fr	9 – 12	(im Wechsel mit dem
			Prüfungsamt)

A-F: Bachelor-Lehrämter (Grundschule, Sekundarstufe I, Sonderpädagogik)
ZOE KAHRELS: Zoe.Kahrels@ph-ludwigsburg.de 07141/140-2171 (Raum 1.117)

G-K: Bachelor-Lehrämter (Grundschule, Sekundarstufe I, Sonderpädagogik)
IN VERTR.: ZOE KAHRELS (Raum 1.117)

L-R: Bachelor-Lehrämter (Grundschule, Sekundarstufe I, Sonderpädagogik)

SEVASTI ALEXANDRIDOU: Sevasti.Alexandridou@ph-ludwigsburg.de 07141/140-2448 (Raum 1.118)

S-Z: Bachelor-Lehrämter (Grundschule, Sekundarstufe I, Sonderpädagogik) A-Z: MA Sonderpädagogik, Aufbaulehramt Sonderpädagogik, MSc Berufliche Bildung (Raum 1.118)

JOACHIM KELLER: Joachim. Keller@ph-ludwigsburg.de 07141/140-1235

A-Z: Bachelor Bildung und Erziehung im Kindesalter (BEKi), Bachelor Kultur- u. Medienbildung (KuMeBi) und Bachelor Bildungswissenschaft (BiWi)
A-Z MA Erwachsenenbildung, A-Z MA Bildung und Erziehung im Kindesalter
BETTINA HERZIG: Tina.Herzig@ph-ludwigsburg.de 07141/140-1234 (Raum 1.119)

A-Q: Master-Lehrämter (Grundschule, Sekundarstufe I, Sonderpädagogik)
FLORA SKUPIN-MAURER Flora. Skupin-Maurer ph-ludwigsburg. de 07141/140-2423
(Raum 1.120)

R-Z: Master-Lehrämter (Grundschule, Sekundarstufe I, Sonderpädagogik)
BIRGIT SCHWAGER Birgit.Schwager@ph-ludwigsburg.de 07141/140-2493
(Raum 1.120)

A-Z: MA Kulturwissenschaft /-management, MA Kulturelle Bildung, MA Bildungsmanagement, INEMA, Stipendienprogramme, Infoveranstaltungen (Raum 1.115 SONJA JIRASEK: Sonja.Jirasek@ph-ludwigsburg.de 07141/140-1274

Studienberatung für internationale Studierende, Studienberatung für beruflich Qualifizierte, Studienorientierungsberatung, Beratung zum Studienangebot (Raum 1.116)

JULIA PATHE: Julia.Pathe@ph-ludwigsburg.de 07141/140-1205



16 | Schulpraxisamt (Räume 1.121 - 1.123 im Hauptgebäude)

Das Amt für schulpraktische Studien ist zuständig für die Schulpraktika und für in besonderer Weise auf die Schule bezogene begleitende Lehrveranstaltungen.

		Persönliche Sprechstunde	Telefon 07141/140-	Raum
Leiter	PROF. DR. BERND GEISSEL	Di 15 – 16	-1208 / -1404	1.123
Stv. Leiterin	FRAU DR. MARION AICHER- JAKOB	Mo 10 – 11.30	-1813	1.303
Sachbearbeitung ANNEGRET HOFF- MANN ANNETTE SCHMID-HUSS MARISA HEIM	M	- 1412	1.121	
		Mo 10.30 – 11.30 Di 11 – 13 MI 11 – 13	- 1232	1.122
	MARISA HEIM	111 13	- 2232	1.122

pruefungsamt@ ph-ludwigsburg.de

17 | Prüfungsamt (Räume 1.106 - 1.111 + 1.114 im Hauptgebäude)

Das Prüfungsamt ist zuständig bei Fragen zum Prüfungsverfahren, zu Modulprüfungen und bei Fragen zur Anrechnung von Leistungsnachweisen. Die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes ist zuständig bei Fragen zur Ersten Staatsprüfung.

		Sprechstunde	07141/140	Raum
Bereichsleitung Studien u Prüfungs- angelegenheiten	MELANIE HIEBER	N. V.	-2525	1.106
Leitung Prüfungsamt				
Prüfungsamt, Beauftragte für die Lehre	Dr. Nicole Neumeister	MI 11 - 12 U.N. V.	-1836	4.215
Leitung Allgemeine Prü- fungsangelegenheiten	Irene Marquardt	DI 11 - 12 MI 11 - 13	-1735	1.108
Leitung Prüfungsorgani- sation, Studiengänge	HEIKE WENISCH	DI 11 - 12 MI 11 - 13	-1712	1.108

*Persönliche Sprech-	Mo 13 - 14.30 (z.TEIL)	*Sprech-	Mo-Do 9:30- 15:30
stunde:	DI+D0 11 - 12 (ALLE)	stunde im	Fr 9:30-12
	MI 11 - 13 (ALLE)	SSC:	(im Wechsel mit der
	, ,		Studienabteilung)

Studiengang	Sachbearbeiter/in		Sprech- stunde	07141/ 140-	Raum
alle Lehrämter	A-D	PETRA IPPENBERGER	S.O. *	-1237	1.114
(BA/MEd)	E-G, HI- Hu	GABRIELE RIST-LENZ	S.0 *	-2251	1.114
(Grundschule, Sekundarstufe I,	HA-HE, I-J	Franziska Klett	S.O.	-1250	1.110
Sonderpädagogik)	K	STEFANIE MÜLLER	S.O. *	-1686	1.107
	L-Q	CAROLIN JAUSS	s.o. *	-2170	1.114
	R	NICOLE FRÖHLICH	S.O. *	-1260	1.109
	S	Silvia Kugler	s.o. *	-1336	1.110
	T-V	NICOLE FRÖHLICH	S.O. *	-1260	1.109
	W-Z	KATHRIN HENGER	S.O. *	-1749	1.109
Bachelor Bildungs- wissenschaft	Anja Langer		S.O. *	-1321	1.111
Bachelor Kindheits- pädagogik A-G	Anja Langer		S.O. *	-1321	1.111
Bachelor Kindheits- pädagogik H-M	JUDITH KÖNIG		S.0. *	-1771	1.111
Bachelor Kindheits- pädagogik N-Z	RENATE HURTH		S.O. *	-1447	1.111
Bachelor Kultur- u. Medienbildung	RENATE HURTH		S.O. *	-1447	1.111
Master Bildungsfor- schung	RENATE HURTH		s.o. *	-1447	1.111
Master Kulturelle Bildung	RENATE HURTH		S.O. *	-1447	1.111
Master Erwachsenen- bildung	JUDITH KÖNIG		s.o. *	-1771	1.111
Master Kindheitspä- dagogik	Judith König		S.O. *	-1771	1.111
Master Soziale Arbeit in sopäd. Handlungs- feldern	Judith König		S.O. *	-1771	1.111
Master Kulturma- nagement	GABRIELA LASSEN			-1411	5.009

18 | Studienberatung

Die Studiengangsberater*innen und Studienfachberater*innen sind zuständig für alle inhaltlichen Fragen zu den einzelnen Studiengängen und Fächern.

18.1 | Studiengangsberater*innen

Prüfungsordnung (PO 2015)

Lehramt Grundschule

studienberatung-prim@ph-ludwigsburg.de

Lehramt Sekundarstufe I

studienberatung-sek@ph-ludwigsburg.de

Lehramt Sonderpädagogik

studienberatung-sop@ph-ludwigsburg.de

In der Vorlesungszeit bitte zuerst die
Tutor*innen kontaktieren.

Studiengang	Dozent/in	persönliche Sprechstunde	Telefon 07141/140	Raum
Lehramt Grundschule	Dr. Petra Baisch	Do 13-14		2.015
	Tutoren	Mo+Fr 13-14	-1256	1.218
Lehramt Sekundar- stufe I	Dr. Ragnar Müller	Do 13-15		1.218
	Tutoren	Mo 12.30-14	-1256	1.218
Lehramt Sonderpäd- agogik	Dr. Florian Poch- Stein	Di 12 - 13.30	- 1915	8.009
Bildung und Erzie- hung im Kindesalter	Dr. Degenkolb	Di 12 -13.30	-1776	1.305
Kultur- und Medienbildung	DR. GLOGNER-PILZ	Di 16 - 17.30	-1361	5.014
Bildungswissen- schaft	Prof. Dr. Ute Holm	Mi 12 - 13	-1699	11.003

18.2 | Berater*innen der Fächer und Fachrichtungen

Für jedes Fach/jede Fachrichtung/jeden Fachbereich gibt zuständige Fachberater*innen. Die zuständigen Personen und die aktuellen Sprechzeiten erfahren Sie auf der PH-Homepage unter https://www.ph-ludwigsburg.de/studium/beratung-und-information/studienberatung

19 | Weitere Kontakte

https://www.studierendenwerk-stuttgart.de/ geld/bafoeg

meherer Studenten-

gibt es virtuelle Aushänge

auf der Webseite des AStA

Hochschule. Ansonsten

wohnheime in der Nähe der

📥 Es befinden sich

19.1 | Ausbildungsförderung (BAföG)

Informationen zum BAföG erhalten Sie beim: Studierendenwerk Stuttgart Amt für Ausbildungsförderung, Rosenbergstraße 18, 70174 Stuttgart E-Mail: bafoegsw-stuttgart.de, Tel. 0711/9574-517/-509

19.2 | Studentenwohnheime

- Studentendorf Ludwigsburg, Montessoriweg 3-24 71634 Ludwigsburg;
 Verwaltung über das Studierendenwerk Stuttgart: Tel. 0711/9574-473,
 Kontakt: https://www.studierendenwerk-stuttgart.de/wohnen/wohnanlagen/studentendorf-ludwigsburg
- Studierendenwohnheim (privat), Peter-Eichert-Str. 4, 71634 Ludwigsburg Verwaltung: Tel. 07144/890186, Uhlandstr. 45, 71711 Steinheim Kontakt: https://www.studierendenwerk-stuttgart.de/wohnen/wohnanlagen/wohnhaus-der-finanzen

20 | Fragen und Antworten rund um Bewerbung und Studium

20.1 | FAQ Bewerbung und Studium

- Wann ist die Bewerbungsfrist für die Bachelorstudiengänge?
 Für das Sommersemester 01.12.-15.01., für das Wintersemester 01.06.-15.07.
- > Welche Bewerbungsfrist gilt für ein Lehramts-Masterstudium? Für das Sommersemester 02.11.-20.11., für das Wintersemester 02.05.-20.05.
- In welchen Studiengängen gibt es Zulassungsbeschränkungen?
 In allen Bachelor- und Masterstudiengängen steht nur eine bestimmte Anzahl von Studienplätzen zur Verfügung. Einzelheiten bei der Bewerbung (www.ph-ludwigsburg.de/studienbewerbung).
- > Was bedeutet es, dass ein Auswahlverfahren stattfindet?
 Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn die Bewerberzahl die Zahl der Studienplätze deutlich übersteigt (zulassungsbeschränkte Studiengänge) und eine Auswahl nach bestimmten Auswahlkriterien erforderlich ist. Die Auswahl erfolgt durch Auswahl- oder Zulassungkommissionen. Einzelheiten siehe Bewerbungsunterlagen (www.ph-ludwigsburg.de/studienbewerbung).
- > Wer ist für die Studienberatung zuständig?

 Die Studiengangs- und Studienfachberater*innen für inhaltliche Fragen zum Studium (www.ph-ludwigsburg.de/studienberatung), die Studienabteilung für Fragen zur Bewerbung, zur Studienorganisation, zur Studienorientierung, als Erstkontakt für beruflich Qualifizierte und für internationale Studieninteressierte (www.ph-ludwigsburg.de/studienabteilung).

- > Kann ich mit Fachhochschulreife an der PH studieren?
 Generell nein, für ein PH-Studium ist die allgemeine Hochschulreife erforderlich.
 Studieninteressierte mit FH-Reife können eine allgemeine Studienberechtigung
 durch eine Aufbauprüfung (Deltaprüfung) erlangen. Die Bewerbung für den
 Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) (B.A.)
 (Kooperation mit der EH Ludwigsburg) ist mit Fachhochschulreife möglich.
- > Wie kann ich als beruflich Qualifizierte/r direkt ein Studium aufnehmen?

 Um sich direkt für ein Studium bewerben zu können, ist neben einer anerkannten
 Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz immer eine Meisterprüfung
 oder eine gleichwertige öffentlich-rechtliche Aufstiegsfortbildung sowie ein
 individuelles Beratungsgespräch erforderlich. Das Beratungsgespräch muss
 schriftlich bestätigt werden. (www.ph-ludwigsburg.de/studienbewerbung)
- > Für welche Fächer ist eine Aufnahmeprüfung erforderlich?
 Kunst und Sport. Siehe Termine (www.ph-ludwigsburg.de/studienangebot). Im
 Fach Musik gibt es ein studienbegleitendes Aufnahmeverfahren im 1. Fachsemester; zur Bewerbung muss ein Motvationsschreiben im Umfang von 1 DIN-A4-Seite eingereicht werden.
- > Welche Lehramtsstudiengänge kann ich an der PH Ludwigsburg studieren? Lehramt Grundschule (B.A. & M.Ed.), Lehramt Sekundarstufe I (B.A. & M.Ed.), Europalehramt Sekundarstufe I (B.A./M.Ed.), Lehramt Sonderpädagogik (B.A. & M.Ed.), Aufbaustudium Lehramt Sonderpädagogik (M.Ed.) (www.ph-ludwigsburg. de/studienangebot).
- > Welche Bachelorstudiengänge kann ich darüber hinaus an der PH Ludwigsburg studieren? Bildungswissenschaft (B.A.), Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) (B.A.), Kultur- und Medienbildung (B.A.).
- > Welche Fächer/Fachbereiche werden beim Grundschullehramt studiert?

 Studiert werden die Bildungswissenschaften und 2 Fächer, von denen eines

 Deutsch oder Mathematik ist. Das zweite Fach ist aus den Grundschulfächern frei
 wählbar. Mathematik bzw. Deutsch das nicht als Fach gewählte wird als Grundbildung studiert. Darüber hinaus gibt es die Schulpraxis und die Educational
 Studies. Im Masterstudium werden die Bildungswissenschaften und die 2 Fächer
 vertieft, die Grundbildung wird in der Bachelorphase abgeschlossen. Details
 siehe Studieninformationsbroschüre Seite 20-26 und Prüfungsordnungen www.
 ph-ludwigsburg.de/pruefungsordnungen.
- > Welche Fächer/Fachbereiche werden beim Lehramt Sekundarstufe I studiert? Studiert werden die Bildungswissenschaften und zwei Fächer aus der Sekundarstufe I, die mit wenigen Einschränkungen frei kombiniert werden können. Die Fächer aus der Bachelorphase werden im Masterstudium vertieft. Darüber hinaus gibt es die Schulpraxis und die Educational Studies. Details siehe Studieninformationsbroschüre Seite 20-26 und Prüfungsordnungen

- ▶ Welche Fächer/Fachbereiche werden beim Lehramt Sonderpädagogik studiert? Studiert werden die Bildungswissenschaften, ein Fach aus dem Fächerkatalog der Sekundarstufe I, eine erste sonderpädagogische Fachrichtung und die Grundbildung Deutsch oder Mathematik. Darüber hinaus gibt es die Schulpraxis und die Educational Studies. Im Masterstudium werden die Bildungswissenschaften, das Fach, die erste und zweite sonderpädagogische Fachrichtung sowie die sonderpädagogischen Grundfragen und Handlungsfelder studiert, die Grundbildung wird in der Bachelorphase abgeschlossen. Details siehe Studieninformationsbroschüre Seite 20-26 und Prüfungsordnungen www.ph-ludwigsburg.de/pruefungsordnungen.
- > Wie sieht das Fächerstudium beim Europalehramt Sekundarstufe I aus?

 Das Studium des Europalehramtes ist bilingual angelegt, sowohl in den Bildungswissenschaften als auch in den Fachbereichen. Englisch ist immer erstes Fach, daneben wird ein bilinguales Fach studiert. Zur Auswahl stehen Geographie, Geschichte, Politik, Sport, Musik und Mathematik.
- Ist für das Europalehramt eine Aufnahmeprüfung erforderlich?
 Aktuell nein. Voraussetzung für die Bewerbung ist, dass das Fach Englisch bis zum Abitur belegt wurde und dass der Notendurchschnitt der 4 Oberstufenkurse mindestens 10 Punkte beträgt. Ersatzweise ist der Nachweis eines erfolgreich abgelegten anerkannten Sprachzertifikats erforderlich.
- > Welches Sprachniveau ist für die Fächer Englisch oder Französisch erforderlich? Abiturniveau. Die Fächer sollten mindestens drei Schuljahre belegt worden sein.
- > Kann ich die gewählte Fächerkombination später noch wechseln?

 Keine Wechselmöglichkeit besteht, wenn man die Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Fach erhalten hat. An Anfang des Studiums ist einmalig ein Fachwechsel möglich, soweit es sich nicht um ein Fach handelt, dessen Kapazität an der Hochschule voll ausgelastet ist.
- Was ist ein Integriertes Semesterpraktikum (ISP)?
 Das ISP ist ein Schulpraxis-Semester während des Lehramtsstudiums, welches in das Studium integriert und von der Hochschule und von der Schule betreut und von der PH an einem Tag in der Woche mit Veranstaltungen begleitet wird. Das ISP findet beim Lehramt Grundschule und beim Lehramt Sonderpädagogik in der Bachelorphase, beim Lehramt Sekundarstufe in der Masterphase statt.
- > Gibt es einen Zeitpunkt, zu dem Modul-1-Prüfungen bestanden sein müssen? Ja, bis spätestens zum 4. Fachsemester müssen die Module-1 in Bildungswissenschaft und in den studierten Fächern bestanden sein.
- > Was sind Module?

Jeder Studiengang ist modular aufgebaut; die Module bauen in der Regel aufeinander auf. Zu jedem Modul werden verschiedene Veranstaltungen angeboten. Ziel ist der Erwerb spezifischer handlungsorientierter Kompetenzen. Das Studium beginnt in der Regel mit Modul 1-Veranstaltungen. Die Module bauen aufeinander auf und ergänzen sich gegenseitig. Modulveranstaltungen verschiedener Module können parallel besucht werden.

> Was bedeutet Regelstudienzeit?

Die Regelstudienzeit stellt einen orientierenden zeitlichen Gesamtrahmen für das Studium dar. Veranstaltungen sollten von der Hochschule so angeboten werden, dass Module innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

- > Wie sind die Prüfungen auf die (Regel-)Studienzeit verteilt?

 Bei Bachelorstudiengängen beträgt die Regelstudienzeit i.d.R. 6 Semester und es sind 180 Leistungspunkten (ECTSP) zu erbringen, welche durch Leistungen und Modulprüfungen erworben werden. Ein Semester beinhaltet somit 30 Leistungspunkte, für den Besuch einer Lehrveranstaltung mit Vor-, Nachbereitung und Prüfung werden i.d.R 2-3 ECTS erlangt. (www.ph-ludwigsburg.de/pruefungsord-nungen).
- > Werden Leistungen aus einem vorherigen Studium angerechnet?

 Die Anrechenbarkeit von Leistungen wird mit einem Antrag auf Anrechnung vom Prüfungsamt geprüft. Über die Anrechnung entscheiden die Studiengang- und Studienfachberater/innen sowie das Prüfungsamt. Siehe Bewerbungsunterlagen
- Welche Frist ist für den Antrag auf Anrechnung maßgeblich?
 Die Anrechnungsfrist liegt zeitlich vor der Bewerbungsfrist, für das Sommersemmester 15.10.-15.11., für das Wintersemester 15.04.-15.05..
- Wann kann ich mich in ein höheres Fachsemester bewerben?
 Falls anrechenbare Studienleistungen oder Studienzeiten in Form eines Anrechnungsbescheid mit der Einstufung in ein höheres Fachsemester festgestellt sind.
- > Welche Nachweise/Unterlagen brauche ich für die (Online-)Bewerbung? Sie benötigen die beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung, einen Lebenslauf und spezielle Nachweise für das Auswahlverfahren. (www.ph-ludwigs-burg.de/studienbewerbung).
- Was muss ich tun, wenn ich ein Auslandssemester machen möchte?
 Klärung mit dem AAA Akademischen Auslandsamt (Partnerschaftsprogramme),
 Vorlage der Bescheinigung mit Beurlaubungsantrag bei der Studienabteilung.
- > Wann erhalte ich meine Studienunterlagen? Was muss ich noch beachten? Studienbescheinigungen drucken Sie selbst über Online-LSF für jedes Semester aus. Vor Studienbeginn erhalten Sie entsprechende Informationen zusammen mit dem Studierendenausweis (Chipkarte) zugeschickt.
- > Was ist die Chipkarte genau?

Die Chipkarte ist der Studierenden- und Bibliotheksausweis. Gleichzeitig wird die bargeldlose Zahlung in der Mensa ermöglicht. Bei Studienbeginn und nach jeder Rückmeldung bitte an die Valdierung für das nächste Semester denken.

> Wann beginnt das Studium für die Erstsemester?
Das Studium mit der Einführungswoche, welche für die Studienbeginner die erste Semesterwoche darstellt. In dieser Woche müssen sie sich mittels LSF zu den Veranstaltungen anmelden, die sie im ersten Fachsemester besuchen. Die Einführungswoche liegt i.d.R. eine Woche vor dem Vorlesungsbeginn/Veranstaltungsbeginn.

20.2 | FAQ Übergang Bachelor-Master Lehramt

- Wann ist die Bewerbungsfrist für die Masterstudiengänge Lehramt? Für das Sommersemester 02.11..-20.11.., für das Wintersemester 02.05..-20.05.
- > Welche Voraussetzungen benötige ich für die Masterbewerbung? Sie benötigen ein abgeschlossenes Bachelorstudium im gleichen Lehramt mit den entsprechenden Fächern. Soweit der Abschluss noch nicht vorliegt, ist die Bewerbung auch mit einem LSF-Transkript möglich, welches mindestens 144 Leistungspunkte (ECTS) aufweist.
- Kann ich mich auch für ein anderes Lehramt bewerben, als dasjenige, welches ich im Bachelorstudiengang studiert habe (polyvalente Lehramts-Bewerbung)?
 Eine polyvalente Lehramts-Bewerbung ist mit der Studienabteilung abzuklären.
 Die Bewerbung ist nur dann möglich, wenn eine fachliche Entsprechung vorliegt und wenn maximal 60 ECTS aus dem Bachelorstudium nachzuholen sind. Hierüber entscheidet eine Zulassungskommission.
- > Was sind Brückenmodule?

Brückenmodule sind nachzuholende Leistungen aus der Bachelorphase, welche beim Wechsel des Lehramtsstudiengangs oder des Wechsels der Hochschule zu Beginn der Masterphase nachzuerbringen sind. Weil sich die Inhalte des studierten B.A. und die Inhalte des konsekutiven B.A., welcher für das jetzige Masterstudium grundlegend ist, unterscheiden. Über nachzuholende Leistungen entscheidet eine Zulassungskommission. Brückenmodule dürfen nicht mehr als 60 ECTS betragen.

- > Wann muss der Bachelorabschluss spätestens nachgewiesen sein?
 Beim Masterbeginn im Sommersemester bis zum 31.05., beim Masterbeginn zum Wintersemester bis zum 31.10.
- > Findet in Bezug auf die Masterstudienplätze ein Auswahlverfahren statt? Ein Auswahlverfahren findet dann statt, wenn die Zahl der Bewerbungen für einen Masterstudienplatz im Lehramt die Zahl der Studienplätze stark übersteigt. In den vergangenen Semestern war kein Auswahlverfahren erforderlich, da zum einen ausreichend Studienplätze zur Verfügung standen und die Bewerberzahlen nicht zu hoch waren bzw. sich auf das Winter- und das Sommersemester verteilten. Somit waren die Chancen für den Beginn des Masterstludiums im Wintersemester und im Sommersemester gleich groß.
- Bitte beachten Sie, dass Modulprüfungen im Master erst absolviert werden dürfen, wenn die entsprechenden Leistungen des Brückenmoduls im jeweiligen Fach abgeschlossen sind.

Campusplan Ludwigsburg



Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

Reuteallee 46 | 71634 Ludwigsburg Postfach 220 | 71602 Ludwigsburg

Telefon: +49 7141 140-0 Telefax: +49 7141 140-434